

Handbuch Ziegen

Selbstevaluierung Tierschutz

Veröffentlichung gemäß dem Beschluss des Vollzugbeirates vom 02.10.2018



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

2. überarbeitete Auflage erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber basierend auf dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 02.10.2018.

Autorinnen/ Autoren bzw. Bearbeiterinnen/ Bearbeiter:

1. Auflage: Dr. Elfriede Ofner-Schröck (Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg – Gumpenstein) und Mag. Ewald Schröck mit der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz Ziegen

2. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. Martina Dörflinger und Dr. Katrina Eder (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz) gemeinsam mit Experten aus dem Vollzug, der Wissenschaft und Praxis (Landwirtschaft)

Fotonachweis Titelfoto: DI Dr. Katrina Eder, BEd

Gestaltung: Sandra Lehenbauer, MSc

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Rückmeldungen: Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an fachstelle@tierschutzkonform.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

2. Auflage: Stand 20. November 2018

Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen in Österreich

auf der Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes
und der 1. Tierhaltungsverordnung

Allgemeine Hinweise zum Handbuch

Das Handbuch stellt die ausführliche Ergänzung und Erklärung der Fragen der Checkliste dar. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und weckt auch Verständnis für rechtliche Auflagen, indem Hintergrundwissen zur Bedeutung vermittelt wird. In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z.B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden.

Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante rechtliche Grundlage aus TSchG und VO dar
- **Erhebung:** beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik
- **„Erfüllt, wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Fragen mit „ja“ beantwortet werden kann
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem tiergerechter gestalten zu können
- **Bedeutung:** weckt Verständnis für Auflagen und erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres
- **Übergangsfrist:** beschreibt ausgehend von den gesetzlich vorgesehenen Übergangsbestimmungen, ab wann eine Bestimmung spätestens eingehalten werden muss

Am Anfang des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert.

Erläuterungen zu den Übergangsfristen (§ 44 Abs. 4 und 5 TSchG)

Seit In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes mit 1.1.2005 darf die **Neuerrichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.

Für bei In-Kraft-Treten **bestehende Anlagen** gelten die Anforderungen des Bundesgesetzes und der Verordnungen, soweit

- 1) deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen (die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen) möglich ist,
- 2) bauliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Jedenfalls aber für alle Betriebe – auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen – ab **1.1.2020**.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz ist eine von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingerichtete unabhängige Stelle zur Begutachtung von Haltungs- und Stalleinrichtungen, Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör sowie sonstiger in der Tierhaltung eingesetzter technischer Ausrüstungen. Gemäß § 18 TSchG haben Händlerinnen und Händler bzw. Herstellerinnen und Hersteller neuartige Produkte verpflichtend bei der Fachstelle zur Überprüfung anzumelden. Aber auch sonstige serienmäßig hergestellte Produkte können auf Antrag der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer überprüft werden. Bei positiver Bewertung wird ein Tierschutz-Kennzeichen mit Prüfnummer ausgestellt.



Das Tierschutz-Kennzeichen bietet Rechtssicherheit

Das Tierschutz-Kennzeichen ist das einzige offizielle Kennzeichen für Haltungs- und Stalleinrichtungen, die dem österreichischen Tierschutzgesetz entsprechen. Es garantiert die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben basierend auf einer wissenschaftlichen Überprüfung und Erfahrungen aus der Praxis. Es bietet so Tierhalterinnen und Tierhaltern Rechtssicherheit, dass das erworbene bzw. eingebaute Produkt/System den Anforderungen des österreichischen Tierschutzgesetzes entspricht und erleichtert den Vollzug des Tierschutzes und Arbeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie der sonstigen Kontrollorgane.

Auf der Website www.tierschutzkonform.at sind alle positiv bewerteten Produkte angeführt, gemeinsam mit den genauen Bedingungen für eine tierschutzkonforme Verwendung.

Zentrale Informations- und Begutachtungsstelle

Durch die Tierschutzgesetznovelle BGBl. I Nr. 61/2107 wurde der Aufgabenbereich der Fachstelle erweitert. Die Fachstelle dient nunmehr als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes. Aktuelle Informationen, diverse Veröffentlichungen und eine regelmäßig aktualisierte Judikatorsammlung sind auf der Website der Fachstelle zu finden.

In Verbindung mit den Handbüchern und Checklisten Selbstevaluierung Tierschutz hinzuweisen ist insbesondere auf **Gutachten der Fachstelle gemäß § 2 Abs. 2a 1. Tierhaltungsverordnung.**

In § 2 Abs. 2a der 1. THV geregelt ist:

„(2a) Anlagen, die vor 1. 1. 2005 errichtet wurden, jedoch geringfügig von den in den Anlagen festgelegten Mindestmaßen abweichen, können dann weiterbetrieben werden, wenn durch ein Gutachten der Fachstelle gemäß § 18a TSchG nachgewiesen wird, dass

1. unionsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden,
2. das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt ist und

3. der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist

und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Das Ansuchen für die Erstellung des Gutachtens hat bis 31.12.2018 bei der Fachstelle einzulangen. Die Fachstelle hat die zuständigen Behörden über das Einlangen des Ansuchens sowie über das Ergebnis des Gutachtens zu informieren.“

Nähere Informationen für derartige Anträge, die von den Landwirtinnen bzw. Landwirten bis spätestens 31.12.2018 bei der Fachstelle einzureichen sind, sind zu finden unter:

<http://tierschutzkonform.at/antraege/>

Inhaltsverzeichnis

Glossar	9
Verzeichnis der Rechtsgrundlagen	10
<hr/>	
A Bodenbeschaffenheit	11
A 1 Ziegen werden nicht auf Vollspalten- oder Vollochböden gehalten	11
A 2 Planbefestigte Liegeflächen sind ausreichend eingestreut oder weisen weiche wärmegeämmte Beläge auf	12
<hr/>	
B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt	14
B 1 Ziegen werden nicht in Anbindehaltung gehalten	14
B 2 Kitze und Jungziegen werden in Gruppen gehalten	14
B 3 Einzelbuchten für über 12 Monate alte Ziegen ermöglichen einen Sichtkontakt mit anderen Tieren	15
B 4 Ziegen in Einzelbuchtenhaltung bekommen an mind. 90 Tagen im Jahr Weidegang oder regelmäßigen Auslauf	16
B 5 Im Stall bestehen für die Tiere keine Sackgassen. Engstellen sind so gestaltet, dass auch rangniedere Tiere jederzeit durchgehen können	17
B 6 Umgruppierungen finden möglichst selten statt, um die Stabilität der Herde aufrechtzuerhalten	18
B 7 Jedem Tier steht mindestens die in B 7 angeführte Bodenfläche im Stall zur Verfügung	18
<hr/>	
C Stallklima, Licht, Lärm	21
C 1 Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden	21
C 2 Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden	22
C 3 Es wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt	23
C 4 Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden	25
C 5 Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mind. 3 % der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständig Zugang ins Freie	26
C 6 Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf	27
C 7 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden	29
<hr/>	
D Tränke und Fütterung	30
D 1 Tränkeeinrichtungen sind so gestaltet, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist	30
D 2 Den Tieren steht eine ausreichende Anzahl an funktionierenden Tränken zur Verfügung	31
D 3 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt	32
D 4 Es ist sichergestellt, dass jedes Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann	33

D 5 Die Fressplatzbreite in Gruppenhaltungssystemen entspricht den Werten in D 5	34
D 6 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere	35
D 7 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt	36
<hr/>	
E Betreuung	38
E 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert	38
E 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden	39
E 3 Der Zustand der Klauen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt	40
E 4 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt	41
E 5 Alle Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert	42
E 6 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert	43
E 7 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt	44
E 8 Das für die Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.	45
E 9 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können	45
E 10 Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen	46
<hr/>	
F Eingriffe	47
F 1 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (F3 und 4) durchgeführt	47
F 2 Gummiringe, Ätzsalben werden nicht für Eingriffe am Tier verwendet	48
F 3 Die Zerstörung der Hornanlage wird nur bei Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen, und ausschließlich von einer Tierärztin / einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt	48
F 4 Die Kastration männlicher Ziegen wird ausschließlich durch eine Tierärztin/ einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt	49
<hr/>	
G Überwiegende Haltung im Freien	51
G 1 Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung	51
G 2 Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen	52
G 3 Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann	53
G 4 Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken	53

G 5 Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt	54
G 6 Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht	55
<hr/>	
Z Zuchtmethoden	56
Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können	56
Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.	57
<hr/>	
Tabellenverzeichnis	58
Abbildungsverzeichnis	59
Quellen/Literaturverzeichnis	60
Abkürzungsverzeichnis	61

Glossar

Anbindehaltung: bezeichnet eine Haltung, bei der jedes Tier einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist.

Auslauf: ist eine vom Stallbereich (zeitweise) getrennte Bewegungsfläche im Freien.

Bock: Männliche Ziege über 12 Monate

Eingriff (lt. TSchG): eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder den Verlust eines empfindlichen Teiles des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

Einzelbuchtenhaltung: bezeichnet eine Haltung, bei der jedes Tier durch eine räumliche Umschließung – abgetrennt von anderen Tieren – alleine oder mit den eigenen Kitzen in einer Bucht gehalten wird.

Jungziege: Ziege von 6 bis 12 Monate.

Kitz: Ziege bis zu einem Alter von 6 Monaten.

Liegebereich (Liegefläche): jener Buchtenbereich, der konstruktiv und ausgewiesen für das Liegen vorgesehen ist bzw. von den Tieren während der (nächtlichen) Hauptruhezeit deutlich als (Gruppen-) Liegeplatz bevorzugt wird.

Mutterziege: Weibliche Ziege nach dem ersten Ablammen oder über 12 Monate.

Planbefestigt (-e Böden): unter planbefestigten Böden versteht man geschlossene Böden und somit alle Böden ohne schlitz- oder lochförmige Perforation.

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 148/2017.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauen und Nutzfischen (**1. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 151/2017.

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie die Registrierung von Tierhaltungen (**Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009**; TKZVO 2009), BGBl. II Nr. 291/2009 idF BGBl. II Nr. 93/2015.

A Bodenbeschaffenheit

A 1 Ziegen werden nicht auf Vollspalten- oder Volllochböden gehalten

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 4, 2.1. Die Haltung von Ziegen in Buchten mit durchgehend perforierten Böden ist verboten.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob Ziegen in Buchten mit vollperforierten Böden gehalten werden.</p> <p>Eine Bucht ist dann nicht vollperforiert, wenn eine ausreichend große planbefestigte Liegefläche vorhanden ist. Die Liegefläche ist dann ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung der Tiere darauf geschlossen werden kann, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Sie ist jedenfalls zu klein, wenn einzelne Tiere nicht auf der Liegefläche ruhen können, größere Unruhe am Liegeplatz durch Verdrängungen entsteht und bei längerem ruhigem Warten sich Tiere nicht hinlegen. Da diese Erhebung bei Momentaufnahmen nicht immer möglich ist, ist es sinnvoll die Liegefläche auszumessen und sich an den Werten der n zur Verfügung gestellt werden. (Empfehlungen) zu orientieren. Erhöhte Flächen werden gemäß Anforderung B 7 in die Berechnung miteinbezogen.</p> <p><i>Begriff „planbefestigt“ vgl. Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	Ziegen nicht in Buchten mit vollperforierten Böden gehalten werden, sondern ihnen zumindest eine ausreichend große, planbefestigte Liegefläche die den sonstigen rechtlichen Anforderungen entspricht (A 2) zur Verfügung steht.
Empfehlung	<p>Ziegen dürfen nicht auf Vollspalten- oder Volllochböden gehalten werden und sollten grundsätzlich nicht auf Teilspaltenböden gehalten werden.</p> <p>Bestehende Vollspaltenböden lassen sich z.B. durch Gummimatten an die rechtlichen Vorgaben anpassen.</p> <p>Werden Milchziegen dennoch auf Teilspaltenböden gehalten sollte die Spaltenbreite 1,5 cm nicht über- und die Balkenbreite 4,0 cm nicht unterschreiten.</p> <p>Nachfolgende n zur Verfügung gestellt werden. zeigt Mindestliegeflächen für Ziegen. Für ein artgemäßes und entspanntes Ruhen sollten jedoch größere Liegeflächen zur Verfügung gestellt werden.</p>

	<p>Tabelle 1: Empfohlene Mindestliegeflächen für Ziegen in teilperforierten Buchten</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierkategorie</th> <th>Mindestliegeflächen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mutterziege ohne Kitz</td> <td>0,55 m²/Mutterziege</td> </tr> <tr> <td>Mutterziege mit 1 Kitz</td> <td>0,90 m²/Mutterziege mit Kitz</td> </tr> <tr> <td>Mutterziege mit mehr als 1 Kitz</td> <td>1,10 m²/Mutterziege mit Kitzen</td> </tr> <tr> <td>Kitze bis 6 Monate</td> <td>0,40 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>Jungziegen über 6 bis 12 Monate</td> <td>0,50 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>Böcke</td> <td>1,20 m²/Tier</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Mindestliegeflächen	Mutterziege ohne Kitz	0,55 m ² /Mutterziege	Mutterziege mit 1 Kitz	0,90 m ² /Mutterziege mit Kitz	Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	1,10 m ² /Mutterziege mit Kitzen	Kitze bis 6 Monate	0,40 m ² /Tier	Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,50 m ² /Tier	Böcke	1,20 m ² /Tier
Tierkategorie	Mindestliegeflächen														
Mutterziege ohne Kitz	0,55 m ² /Mutterziege														
Mutterziege mit 1 Kitz	0,90 m ² /Mutterziege mit Kitz														
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	1,10 m ² /Mutterziege mit Kitzen														
Kitze bis 6 Monate	0,40 m ² /Tier														
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,50 m ² /Tier														
Böcke	1,20 m ² /Tier														
Bedeutung	Vollspalten- oder Vollochböden beeinträchtigen das Ausruhverhalten und den Liegekomfort und können sich auch nachteilig auf die Gesundheit (Klauengesundheit, ...) auswirken. Die Verletzungsgefahr für Ziegen ist auf Spaltenböden deutlich erhöht.														
Übergangsfrist	Keine für Neu- und Umbauten. 1.1.2020: Wenn bei Anlagen und Haltungsvorrichtungen für Ziegen, die bereits vor dem 1.1.2005 bestanden haben, zur Einhaltung der Anforderung bauliche Maßnahmen notwendig sind.														

A 2 Planbefestigte Liegeflächen sind ausreichend eingestreut oder weisen weiche wärmedämmte Beläge auf

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 4, 2.1: [...] Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen an Weichheit und Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.
Erhebung	<p>Es wird überprüft, ob eine ausreichend dicke Streuschicht vorhanden ist, bzw. ob und welche Bodenbeläge im Liegebereich vorhanden sind.</p> <p>Ausreichend dicke Streuschicht: Eine Augenscheinkontrolle gibt Auskunft über die vorhandene Einstreudicke. Zur Überprüfung wird weiters erfragt, wieviel Einstreu täglich auf die Liegeflächen gegeben wird. Als Anhaltspunkt können auch die Verschmutzung und die Feuchtigkeit der Einstreu sowie die Verschmutzung der Tiere dienen.</p> <p>Überprüfung der Bodenbeläge: Falls nicht eingestreut wird, muss festgestellt werden, ob der Bodenbelag der Liegefläche mit einer wärmedämmenden, weichen und druckelastischen Unterlage versehen ist. Bei Gummibelägen kann zur Ermittlung der Weichheit die „Daumenprobe“ herangezogen werden: Als „weich“ sollten Beläge nur dann eingestuft werden, wenn der Boden beim Druck mit dem Daumen deutlich eingedrückt werden kann.</p>

	<i>Begriff „Liegebereich (Liegefläche)“ und „planbefestigt“ siehe Glossar.</i>
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ harte Böden im Liegebereich (z.B. aus Beton, Holz, Asphalt, hartem Gummi, usw.) mit ausreichend und trockener Einstreu versehen werden. ■ die Liegefläche mit weichen Matten aus Kunststoff und/oder Gummi belegt ist.
Empfehlung	<p>Der Tieflaufstall entspricht dem Wärmebedürfnis der Tiere und ist bei guter Wartung der Einstreu als ideale Haltungsart für Ziegen zu bezeichnen. Der Verbrauch von Stroh pro Tier und Tag liegt bei ca. 0,5 – 1 kg. Bei zu geringen Strohgaben ist die Tiefstreu zu feucht. Genügendes Nachstreuen gewährleistet ausreichende Weichheit <u>und</u> Trockenheit, bei Tiefstreuverfahren ist dies besonders wichtig.</p> <p>Trockene Liegeflächen sind insbesondere bei tiefen Temperaturen bedeutsam, um dem Auskühlen der Tiere vorzubeugen. Es sollten die Oberflächen aller Beläge (auch elastische) mit etwas Strohmehl, Häckselstroh oder ähnlichem Material trocken gehalten werden.</p> <p>Bei der Einrichtung von Kitzbuchten ist die hohe Flüssigkeitsausscheidung zu berücksichtigen. Es sollte besonders saugfähige Einstreu (Säge- oder Hobelspäne zum Stroh bzw. kurzgehäckseltes Stroh) verwendet und häufig ausgemistet werden.</p> <p>Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob Technopathien (Karpalgelenke, Sprunggelenke, ...), Hinweise auf zu harte Liegebereiche geben. Wenn Technopathien vorhanden sind, die auf zu harte Liegebereiche hinweisen, sollte jedenfalls mehr eingestreut werden. Je weicher desto besser!</p>
Bedeutung	Ausruhverhalten, Liegekomfort,...
Übergangsfrist	Keine.

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

B 1 Ziegen werden nicht in Anbindehaltung gehalten

Rechtsnormen	§ 16. Abs. 3, TSchG: Die dauernde Anbindehaltung ist verboten. 1. ThVO, Anlage 4, 2.2.1: Anbindehaltung: Die Anbindehaltung ist verboten. Keine Anbindehaltung ist insbesondere das Anbinden zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen [...].
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Ziegen angebunden gehalten werden. Es wird erfragt, <ul style="list-style-type: none"> ■ ob Ziegen nur vorübergehend zum Angewöhnen oder ■ ob Ziegen für Pflegemaßnahmen angebunden werden. <i>Begriffe „Anbindehaltung“ und „Auslauf“ vgl. Glossar.</i>
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ziegen nicht angebunden gehalten werden, bzw. ■ nur vorübergehend zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, bei Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen angebunden werden.
Empfehlung	Ziegen sollten in Gruppen gehalten werden.
Bedeutung	Die Ziege ist ein Tier mit stark ausgeprägtem Bewegungsbedürfnis, dem bei der Anbindehaltung kaum entsprochen werden kann. Besonders Kitz und Jungziegen haben ein ausgeprägtes Spielverhalten und Bewegungsbedürfnis.
Übergangsfrist	Keine.

B 2 Kitz und Jungziegen werden in Gruppen gehalten

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 4, 2.2.2. Einzelbuchtenhaltung: Kitz und Jungziegen dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Ziegen unter 12 Monate (Kitz und Jungziegen) in Einzelbuchten gehalten werden. Das Verbot der Einzelbuchtenhaltung für Ziegen unter 12 Monate gilt nicht, wenn das betreffende Tier erkrankungsbedingt und auf tierärztliche Anordnung in einer Einzelbucht gehalten werden muss (Behandlung, Quarantäne, Ruhe- und Pflegebedürfnis, verstoßene Tiere, ...). <i>Begriff „Einzelbuchtenhaltung“ vgl. Glossar.</i>
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kitz und Jungziegen in Gruppen gehalten werden, oder ■ einzelne Tiere erkrankungsbedingt und auf tierärztliche Anordnung in einer Einzelbucht gehalten werden müssen (siehe auch E 4).
Empfehlung	Ziegen sollten möglichst im natürlichen Herdenverband in Kleingruppen (20 bis

	<p>max. 50 Tiere) gehalten werden. Ist dies nicht möglich, sollten zumindest stabile Leistungs- oder Altersgruppen gebildet werden.</p> <p>Auf tierärztliche Anordnung in Einzelbuchten gehaltene Tiere sollten Sichtkontakt zu anderen Tieren haben, sofern nicht ein Infektionsrisiko besteht.</p> <p>Eine einzelne Jungziege kann mit Altziegen in der Gruppe gehalten werden, wenn entsprechende Ausweichmöglichkeiten oder ein Kitzschlupf bestehen.</p>
Bedeutung	Ziegen leben in Sozialverbänden und sind ausgesprochene Herdentiere.
Übergangsfrist	<p>Keine für Neu- und Umbauten.</p> <p>1.1.2020: Wenn bei Anlagen und Haltungsvorrichtungen für Ziegen, die bereits vor dem 1.1.2005 bestanden haben, zur Einhaltung der Anforderung bauliche Maßnahmen notwendig sind.</p>

B 3 Einzelbuchten für über 12 Monate alte Ziegen ermöglichen einen Sichtkontakt mit anderen Tieren

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 4, 2.2.2. Einzelbuchtenhaltung: [...] Bei der Haltung in Einzelbuchten muss Sichtkontakt zu anderen Tieren gewährleistet sein.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob die Wände von Einzelbuchten einen Sichtkontakt mit anderen Tieren zulassen.</p> <p>Zumindest eine Wand muss Öffnungen (z.B. Gitterstäbe, Holzlatten mit Abständen, o.ä.) aufweisen oder so niedrig ausgeführt sein, dass sich die Tiere in normaler Körperhaltung sehen können.</p> <p>Auch kranke oder gebärende Ziegen sowie vorübergehend einzeln gehaltene Böcke müssen Sichtkontakt zu anderen Tieren haben (Ausnahme: Infektionsgefahr).</p> <p><i>Begriff „Einzelbuchtenhaltung“ vgl. Glossar</i></p>
Erfüllt, wenn	die Seitenwände von Einzelbuchten Sichtkontakt mit anderen Tieren zulassen.
Empfehlung	Unumgängliche Einzeltierbehandlungen sollten so durchgeführt werden, dass der Sicht- und Hörkontakt zu den Herdenmitgliedern bestehen bleibt.
Bedeutung	<p>Isolierte Einzelhaltung wirkt sich negativ auf das Verhalten und Wohlbefinden von Ziegen aus.</p> <p>Unterbringung des Bockes im gleichen Stall mit Sichtkontakt zu den Geißen stimuliert die weiblichen Tiere und führt zu deutlicheren Brunsterscheinungen.</p>
Übergangsfrist	Keine.

B 4 Ziegen in Einzelbuchtenhaltung bekommen an mind. 90 Tagen im Jahr Weidegang oder regelmäßigen Auslauf

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 4, 2.2.2. Einzelbuchtenhaltung: [...] In Anlagen zur Haltung in Einzelbuchten dürfen Ziegen nur gehalten werden, wenn eine ausreichende Unterbrechung der Haltung in Einzelbuchten durch Weidegang oder regelmäßigen Auslauf an mindestens 90 Tagen im Jahr gegeben ist.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob über 12 Monate alte Ziegen dauernd in Einzelbuchten gehalten werden.</p> <p>Es wird erfragt, wie viele Tage im Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der von den Tieren regelmäßig genutzt werden kann, oder ■ ein entsprechender Weidegang durchgeführt wird. <p>Die Angaben müssen anhand des Zustandes des Auslaufes und der Triebwege (Verschmutzung, Grasnarbe usw.) sowie des Zustandes der Tiere (Verschmutzung, Klauen, usw.) glaubhaft erscheinen. Auch freiwillige Eintragungen in ein Auslaufjournal bzw. einen Auslaufkalender (Weidekalender) können als Kriterium herangezogen werden.</p> <p><i>Begriffe „Einzelbuchtenhaltung“ und „Auslauf“ vgl. Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	Tieren, die in Einzelbuchten gehalten werden in Summe mindestens an 90 Tagen pro Jahr Weide oder regelmäßig Auslauf gewährt wird.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weide oder regelmäßiger Auslauf (über das ganze Jahr verteilt – auch im Winter)! Die Tiere sollten mind. 2 x wöchentlich mehrere Stunden lang Auslauf erhalten. ■ Flächenangebot: Ein Auslauf sollte mindestens 2,5 m² pro Muttertier und 0,5 m² pro Kitz groß sein. Ein großzügiges Flächenangebot senkt die Häufigkeit von sozialen Auseinandersetzungen und erhöht bei frei zugänglichen Ausläufen auch die Nutzungsdauer des Auslaufes. ■ Ausstattungs-elemente erhöhen die Attraktivität des Auslaufes: Tränketröge, Heuraufen, Lecksalz. ■ Weiters ist auf Witterungsschutz (z.B. Beschattung im Sommer, Windschutz in der kalten Jahreszeit, Schutz gegen starke Niederschläge), eine entsprechende Umzäunung und die Vermeidung von verletzungsträchtigen Gerätschaften zu achten. ■ Zugang zu Wasser, Futter und einer Liegefläche muss sichergestellt sein. (vgl. D 2, D 6, A 2.)
Bedeutung	<p>Ausreichend tägliche Bewegung in frischer Luft beansprucht und trainiert den gesamten Körper, den Bewegungsapparat, Herz, Kreislauf und Atmung und stärkt die körpereigene Abwehr gegen Infektionskrankheiten.</p> <p>Der positive Einfluss der Bewegung auf Gesundheit, Kondition, Fruchtbarkeit und Leistung der Tiere wirkt sich nur bei regelmäßiger Auslaufhaltung nachhaltig aus. Durch die direkte Einwirkung der UV – Strahlung der Sonne kann im Tierkörper die Bildung von lebenswichtigem Vitamin D3 (Kalzium –</p>

	Stoffwechsel) erfolgen.
Übergangsfrist	Keine.

B 5 Im Stall bestehen für die Tiere keine Sackgassen. Engstellen sind so gestaltet, dass auch rangniedere Tiere jederzeit durchgehen können

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 4, 2.2.3. Gruppenhaltung: Die Ställe müssen so gebaut sein, dass keine Sackgassen vorhanden sind. Etwaige Engstellen müssen so gestaltet sein, dass auch rangniedrigen Tieren jederzeit das Durchgehen ermöglicht ist.
Erhebung	Der Stall wird auf Sackgassen und Engstellen im Tierbereich überprüft. Es wird beobachtet, ob an Durchgängen Auseinandersetzungen stattfinden bzw. Tiere am Durchgehen gehindert werden
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ es im Stall keine Sackgassen gibt. ■ das Durchgehen etwaiger Engstellen ermöglicht ist (d.h. auch rangniedere Tiere jederzeit Zugang zu den Funktionsbereichen Fressplatz, Tränke und Liegeplatz haben).
Empfehlung	<p>Eine Sackgasse kann bei einer Breite von weniger als 2,5 m für Ziegen problematisch werden, ebenso Engstellen mit einer Durchgangsbreite unter 2 m.</p> <p>Zu geringe Gangbreiten oder andere Engstellen im Stall verringern die Ausweichmöglichkeiten von rangniederen Tieren und erhöhen damit den Stress in der Herde und die Gefahr von Verletzungen. Dies gilt auch insbesondere bei der Eingliederung von neuen Tieren oder beim Umgruppieren der Herde. Engstellen im Stall können auch durch Abtrennen eines Stallbereiches entstehen. Bestehende Sackgassen sollten z.B. durch Anordnung eines Auslaufes entschärft werden. Es ist immer auf die Möglichkeit des Rundlaufes im Stall zu achten. Spitze Winkel bei Abtrennungen sind mit Sackgassen vergleichbar und sollten unbedingt vermieden werden. (vgl. Waiblinger, et al., 2010; Waiblinger und Menke, 2014)</p>
Bedeutung	Falls Engstellen von ranghohen Tiere blockiert werden, führt das zu Stress bei rangniederen Tieren, da diese die einzelnen Funktionsbereiche im Stall, wie Fressplatz, Tränke oder Liegeplatz nicht jederzeit aufsuchen können.
Übergangsfrist	<p>Keine für Neu- und Umbauten.</p> <p>1.1.2020: Wenn bei Anlagen und Haltungsverrichtungen für Ziegen, die bereits vor dem 1.1.2005 bestanden haben, zur Einhaltung der Anforderung bauliche Maßnahmen notwendig sind.</p>

B 6 Umgruppierungen finden möglichst selten statt, um die Stabilität der Herde aufrechtzuerhalten

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 4, 2.2.3. Gruppenhaltung: [...] Das Herdenmanagement ist so zu betreiben, dass Umgruppierungen möglichst selten stattfinden, um die Stabilität der Herde aufrechtzuerhalten.
Erhebung	Es wird erhoben, wie häufig die Herde umgruppiert wird und beobachtet, ob Rangauseinandersetzungen stattfinden.
Erfüllt, wenn	■ die Herde möglichst selten umgruppiert wird
Empfehlung	<p>Das Herdenmanagement hat maßgeblichen Einfluss auf die Stabilität der Herde.</p> <p>Durch die Verlängerung der Nutzungsdauer (Remontierungsrate) wird die Zahl der Neueingliederungen vermindert. Die Gruppenzusammensetzung bleibt stabiler und damit wird die Häufigkeit der Rangauseinandersetzungen verringert.</p> <p>Auch der Einsatz eigener Nachzucht führt durch ein gemeinsames Aufwachsen zu einer langfristigen stabilen Gruppenzusammensetzung und es können sich freundschaftliche Bindungen zwischen den Tieren bilden. Gemeinsam aufgewachsene Tiere tolerieren sich gegenseitig besser und weisen geringere Individualdistanz auf. Fremde, zugekaufte Tiere sollten so selten wie möglich in die Herde eingegliedert werden. (vgl. Waiblinger und Menke, 2014)</p>
Bedeutung	Das Zusammenstellen neuer Tiergruppen sowie das Eingliedern neuer Tiere in die Herde hat Rankämpfe zur Folge und die Verletzungsgefahr für die Tiere ist erhöht. Eine Umgruppierung während der Laktation sollte daher vermieden werden. (vgl. Waiblinger und Menke, 2014)
Übergangsfrist	Keine.

B 7 Jedem Tier steht mindestens die in B 7 angeführte Bodenfläche im Stall zur Verfügung

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 4, 2.2.3. Gruppenhaltung: [...] Jedem Tier muss mindestens folgende Bodenfläche¹⁾ im Stall zur Verfügung stehen:</p> <p><i>Tabelle 2: [B7 Mindestflächenbedarf für Ziegen in Gruppenhaltung]</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierkategorie</th> <th>Gruppenbucht bis 20 Tiere</th> <th>Gruppenbucht ab 21 Tiere</th> <th>Einzelbucht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mutterziege ohne Kitz</td> <td>1,40 m²</td> <td>1,20 m²</td> <td>1,40 m²</td> </tr> <tr> <td>Mutterziege mit 1 Kitz</td> <td>1,75 m²</td> <td>1,55 m²</td> <td>1,80 m²</td> </tr> <tr> <td>Mutterziege mit mehr als 1 Kitz</td> <td>2,10 m²</td> <td>1,90 m²</td> <td>2,10 m²</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Gruppenbucht bis 20 Tiere	Gruppenbucht ab 21 Tiere	Einzelbucht	Mutterziege ohne Kitz	1,40 m ²	1,20 m ²	1,40 m ²	Mutterziege mit 1 Kitz	1,75 m ²	1,55 m ²	1,80 m ²	Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	2,10 m ²	1,90 m ²	2,10 m ²
Tierkategorie	Gruppenbucht bis 20 Tiere	Gruppenbucht ab 21 Tiere	Einzelbucht														
Mutterziege ohne Kitz	1,40 m ²	1,20 m ²	1,40 m ²														
Mutterziege mit 1 Kitz	1,75 m ²	1,55 m ²	1,80 m ²														
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	2,10 m ²	1,90 m ²	2,10 m ²														

<p>Empfehlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erhöhte Liegeflächen sind als Zusatzeinrichtungen äußerst positiv zu bewerten, da sie dem Kletterbedürfnis der Ziegen und ihrem Wunsch nach erhöhten Liegeplätzen entgegenkommen. Außerdem können rangniedere Tiere dorthin ausweichen. Stroheinstreu erhöht den Komfort. Auf eine einfache Handhabung für eine praxisgerechte Entmistung und eine gute Reinigungsmöglichkeit (Hygiene) ist zu achten. ■ Es soll von der in der Bucht zu erreichenden Höchstbelegdichte ausgegangen werden. Die Erhöhung der Belegdichte durch Geburten und die Dauer der Aufzucht sind zu berücksichtigen. ■ Angebot von Absonderungsbuchten für die Geburt und für kranke Tiere ■ Ein höheres Flächenangebot kommt den Bedürfnissen der Tiere entgegen (vgl. Tabelle 3). <p>Tabelle 3: Empfohlene Mindestmaße für die Haltung von Ziegen (nach BVET 2003- Eidgenössisches Bundesamt für Veterinärwesen; FAT 307, 1987)</p> <table border="1" data-bbox="416 775 1321 1016"> <thead> <tr> <th>Tierkategorie</th> <th>Gruppenbucht</th> <th>Einzelbucht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ziegen über 12 Monate</td> <td>1,00 – 1,40 m²/Tier</td> <td>2,50 m²/Mutterziege</td> </tr> <tr> <td>Jungziegen bis 12 Monate</td> <td>0,90 – 1,00 m²/Tier</td> <td>---</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Gruppenbucht	Einzelbucht	Ziegen über 12 Monate	1,00 – 1,40 m ² /Tier	2,50 m ² /Mutterziege	Jungziegen bis 12 Monate	0,90 – 1,00 m ² /Tier	---
Tierkategorie	Gruppenbucht	Einzelbucht								
Ziegen über 12 Monate	1,00 – 1,40 m ² /Tier	2,50 m ² /Mutterziege								
Jungziegen bis 12 Monate	0,90 – 1,00 m ² /Tier	---								
<p>Bedeutung</p>	<p>Ausreichend Bewegungsfreiheit und Platz zum Einnehmen aller Ruhe- und Schlafhaltungen.</p> <p>Vermeidung sozialer Auseinandersetzungen.</p>									
<p>Übergangsfrist</p>	<p>Keine.</p>									

C Stallklima, Licht, Lärm

C 1 Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 4, 2.3: In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, wie im Stall die Lüftung bewerkstelligt wird. Es ist zwischen natürlicher Lüftung (Schwerkraft-Schachtlüftung, Querdurchlüftung, Offenfrontstall) und mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) zu unterscheiden.</p> <p>Es wird hinterfragt, wie das Lüftungsmanagement erfolgt (z.B. Öffnen der Fenster) und ob die Lüftungseinrichtungen systemkonform betrieben werden bzw. festgestellt, in welchem technischen Zustand sich die Bestandteile des Lüftungssystems befinden. Bsp. Fenster müssen sich öffnen lassen, Ventilatoren müssen funktionieren, Regelung (Solltemperatur, Spreizung), Verschmutzung von Ventilatoren, Gängigkeit von Schiebern, ...</p> <p>Bem.: Es wird davon ausgegangen, dass nicht nur geschlossene Ställe ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen müssen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.</p>
Erfüllt, wenn	ein Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) vorhanden ist und erkennbar ist, dass eine dauernde systemkonforme Nutzung, Wartung und Funktion des Systems gegeben ist.
Empfehlung	<p>Die Herausforderung einer optimalen Lüftung ist es, dem Tier unabhängig von Jahreszeit und Witterung ein möglichst konstant gutes Stallklima zu bieten. Der natürlichen Lüftung ist grundsätzlich der Vorzug zu geben. Sie funktioniert sicherer, billiger und ohne Geräusche. Auf eine richtige Systemauslegung und –bedienung muss selbstverständlich geachtet werden. Die Zuluft kann in geschlossenen Warmställen über Porendecken, Einlassschlitze in Traufenhöhe (mit Leitplatten) oder Fenster eingebracht werden. Die Abluft entweicht über Abluftschächte oder Öffnungen am First. Ein Ventilatorantrieb erscheint nur dann sinnvoll, wenn die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie natürliche Lüftung nicht oder nur mit hohem Kostenaufwand geschaffen werden können. Bei großer Hitze im Sommer können zusätzliche Ventilatoren für eine verstärkte Querdurchlüftung und die Kühlung der Tiere sorgen.</p> <p>Außenklimaställe bieten eine gute Luftqualität und können kostengünstig errichtet werden. Außenklimaställe können mit einer Trauf-First-Lüftung oder über große Zuluftöffnungen in Form von verschiedenen Curtainsystemen, Windnetzen oder Spaceboardkonstruktionen betrieben werden.</p>
Bedeutung	Tiergesundheit (v.a. Immunsystem, Infektionskrankheiten, Atemwegserkrankungen), Wohlbefinden, Leistung.

Übergangsfrist	Keine.
----------------	--------

C 2 Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 18, Abs. 5, TSchG: [...] Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.</p>
Erhebung	<p><i>Diese Frage ist zu überspringen, wenn eine natürliche Lüftung (Schwerkraftlüftung) auch ohne Einsatz eines mechanischen Lüftungssystems einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellt, d.h. nicht hauptsächlich mit mechanischer Lüftung gearbeitet wird.</i></p> <p>Es wird festgestellt, ob bei mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alarm- und Ersatzsysteme vorhanden sind, ■ Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden (Demonstration, Protokolle, Verschmutzung, Gängigkeit von Schiebern, ...) ■ Alarmsysteme funktionstüchtig sind (Kontrollleuchte, Testfunktion, Netzabschaltung – externe Stromquelle, Alarmauslösetemperatur) ■ Ersatzsysteme funktionstüchtig sind (zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen, Notstromaggregat) und einen ausreichenden Mindestluftwechsel für Notfälle sicherstellen. <p>Bem: Es wird davon ausgegangen, dass sich § 18, Abs. 5 TSchG nur auf Ställe mit mechanischen Lüftungsanlagen bezieht.</p>
Erfüllt, wenn	<p>bei Räumen mit hauptsächlich mechanischer Lüftung folgende Vorrichtungen vorhanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ funktionierende Alarmanlage und ■ zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen (z.B. mit Magnetschaltern) oder andere funktionierende Notlüftung
Empfehlung	<p>Alarmanlagen sollten wie folgt überprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Täglich: Visuelle Kontrolle der Bereitschaftsanzeige (Kontrollleuchte) am Alarmgerät ■ Wöchentlich: Betätigung der Testfunktion am Alarmgerät; Netzabschaltung (Schutzschalter) – Alarm muss in ausreichender Lautstärke mit ca. 25 sec. Verzögerung erfolgen; Kontrolle der korrekten Alarmauslösetemperatur beim Lüftungssteuerungsgerät oder Klimacomputer. <p>Für Notfälle sollten mindestens 0,2 m² Tür- bzw. Fensterflächen pro GVE an Zuluft- und Abluftflächen vorhanden sein. Ein ausreichender Mindestluftwechsel für Notfälle ist dann gegeben, wenn Mindestluftstraten von</p>

	20 m ³ /Stunde und GVE im Winter und 85 m ³ /Stunde und GVE im Sommer sichergestellt werden.
Bedeutung	Ein unbemerkter Totalausfall einer ausschließlich mechanischen Lüftungsanlage kann fatale Folgen haben! In der Ziegenhaltung sind solche vollklimatisierten Ställe jedoch eher selten anzutreffen.
Übergangsfrist	Keine.

C 3 Es wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 4., 2.3.: [...] In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. § 18, Abs. 5. TSchG: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration [...] müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.
Erhebung	Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel lässt sich im Wesentlichen über Mindestluftstraten, Schadgasgehalte, Luftfeuchtigkeit und Stalltemperatur definieren. Zur einfachen Beurteilung des Stallklimas ohne teure Messgeräte können folgende indirekte Indikatoren herangezogen werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Ist eine übermäßige Kondenswasser- oder Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern vorhanden (vor allem in Raumecken, im Bereich von Jungtieren)? ■ Ist die Stallluft stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch)? ■ Riecht es im Stall nach faulen Eiern (Vorsicht! Schwefelwasserstoff)? ■ Weist die Kleidung nach dem Stallbesuch einen stark üblen Geruch auf? ■ Ist die Stallluft staubig (Staubschichten auf der Stalleinrichtung, staubverschmutztes Haarkleid der Tiere)? ■ Haben die Tiere aufgrund der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur im Stall ein feuchtes Haarkleid? ■ Ist es im Stall v.a. im Sommer drückend heiß und die Atemfrequenz der Tiere erhöht? ■ Erscheint die Luft frisch und kühl und ist gutes Durchatmen möglich? <p>Bem: Es wird davon ausgegangen, dass nicht nur geschlossene Ställe ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen müssen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.</p>
Erfüllt, wenn	die in der Erhebung angeführten indirekten Indikatoren auf eine akzeptable Stallklimasituation hinweisen.
Empfehlung	Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel ist die Grundlage für ein optimales Stallklima. Dieses ist selbstverständlich nicht nur in geschlossenen

	<p>(Warm-)Ställen sondern auch in Außenklimaställen bzw. Offenfrontställen von Bedeutung. Zur genauen Stallklimabeurteilung und Messung sollten entsprechend kompetente Institutionen zu Rate gezogen werden. Folgende Stallklimaempfehlungen sollten eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestluftraten <ul style="list-style-type: none"> - bei niedrigen Temp. (Winter): 100 m³ Frischluft/Std. pro GVE bzw. - bei hohen Temperaturen (Sommer): 300 m³ Frischluft/Std. pro GVE <p>Bei zentraler Abluftführung können Luftraten über eine Messung der Abluftgeschwindigkeit (Anemometer) bestimmt werden.</p> <p>Zur Sicherstellung ausreichender Sommerluftraten sollten bei geschlossenen Ställen ohne mechanische Lüftungsanlage Öffnungen (Fenster, Tore etc.) von insgesamt mind. 0,35 m² pro GVE vorgesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schadgase und Luftfeuchtigkeit <p>Folgende Werte sollten angestrebt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kohlendioxid (CO₂): < 2000 ppm - Ammoniak (NH₃): < 15 ppm - Rel. Luftfeuchtigkeit: 60 – 80 % <p>Schadgase können mit einem Messgerät gemessen werden. Regelmäßige Entmistung und ausreichende Sauberkeit im Stall tragen zur Schadgasminderung bei.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Stalltemperatur <p>Die Stallinnentemperatur soll nicht permanent über der Stallaußentemperatur liegen. Hitzestress im Sommer soll durch entsprechend höhere Luftraten und Öffnen der Zuluftöffnungen in den Nachtstunden (Speicherung der Kühle im Gebäude) vermieden werden. Reicht dies nicht aus, können unter gezielter fachlicher Beratung technische Kühlmöglichkeiten (z.B. Wasservernebelung, Wärmetauscher) Verwendung finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Staub <p>Staub in der Stallluft kann u. a. durch ein schlechtes Einstreumanagement bedingt sein. Zur direkten Messung ist derzeit keine für die Praxis im Routineeinsatz geeignete Methode vorhanden.</p>
<p>Bedeutung</p>	<p>Durch die Ansammlung der Tiere und durch Umsetzungsvorgänge in den Exkrementen wird die Stallluft mit Schadgasen, Staubteilchen und Mikroorganismen angereichert, die durch ständige Verdünnung mit Frischluft (Luftwechsel) auf einem die Gesundheit nicht gefährdenden Niveau gehalten werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verminderung der Gefahr von Erkrankungen (v.a. der Atemwege) durch erhöhten Keimdruck ■ Schutz vor allgemeinen Gefahren für die Gesundheit der Tiere (z.B. durch Schwächung des Immunsystems, Reizung der Schleimhäute etc.) ■ Schutz vor überhöhten Temperaturen, die bis zum Tod der Tiere führen können

Übergangsfrist	Keine.
----------------	--------

C 4 Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 4, 2.3.: [...] In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.</p> <p>§ 18, Abs. 5. TSchG: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration [...] müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.</p>
Erhebung	<p>Es wird subjektiv die Luftströmung in den verschiedenen Stallbereichen, in denen sich die Tiere aufhalten, überprüft und auf für den Menschen fühlbare erhöhte Luftgeschwindigkeit und mögliche baulich bedingte „Zugluftfallen“ geachtet.</p> <p>Achten Sie insbesondere in der kalten Jahreszeit v.a. auf Zuluftöffnungen unmittelbar im oder oberhalb des Tierbereiches, Bodenspalten bei Türen oder Mistgräben, offene Durchlässe in Gülle- oder Jaucheableitungen und schlecht gestaltete Frischlufteinlässe (z.B. Leitplatten). Bei richtig ausgeführten Porenlüftungen ist keine Zugluft zu erwarten. Wenn die Zuluftzufuhr ausschließlich über Fenster erfolgt, könnte Zugluftgefahr bestehen.</p> <p>Schädliche Zugluft: kommt v.a. in der kalten Jahreszeit, bei großen Temperaturdifferenzen, hohen Luftgeschwindigkeiten und wenn die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist zustande. Zugluft in empfindlichen Körperbereichen der Tiere (Euter, Scheidenbereich) und im Aufenthaltsbereich von jungen oder kranken Tieren oder Tieren mit feuchtem Fell ist besonders problematisch. Eine erhöhte Inzidenz von Krankheiten, die in Zusammenhang mit Zugluft stehen könnten (z.B. Atemwegserkrankungen, Entzündungen, usw.), sollte beachtet und weiterverfolgt werden. In der heißen Jahreszeit helfen höhere Luftraten den Tieren, sich zu kühlen und stellen kein Problem dar.</p>
Erfüllt, wenn	keine schädliche Zugluft feststellbar ist und aufgrund der Stallgestaltung davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Zugluft nicht oder nur in sehr seltenen Fällen zustande kommt.
Empfehlung	<p>Zugluft kann sehr einfach mit Markierungsrauch sichtbar gemacht werden. Bewegt sich der Markierungsrauch im Tierbereich (vor allem im Genital- und Euterbereich) rascher als normal aufsteigender Rauch, ist eine Zugluftgefahr gegeben. Es ist jedoch zu beachten, dass es leicht zur Überlagerung des Messergebnisses kommen kann, wenn sich die Tiere bewegen. Im Aufenthaltsbereich der Tiere soll die Luftströmung folgende Werte nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 0,2 m/s im Winter ■ 0,6 m/s im Sommer
Bedeutung	Im Sommer kann es aufgrund sehr hoher Temperaturen erforderlich sein, die Luftrate im Stall zu erhöhen. Aber in der kalten Jahreszeit reagieren u. a. junge

	und kranke Tiere empfindlich auf zu hohe Luftströmungen im Stall. Dies gilt besonders dann, wenn bei großen Temperaturdifferenzen und hohen Luftgeschwindigkeiten die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist.
Übergangsfrist	Keine.

C 5 Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mind. 3 % der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständig Zugang ins Freie

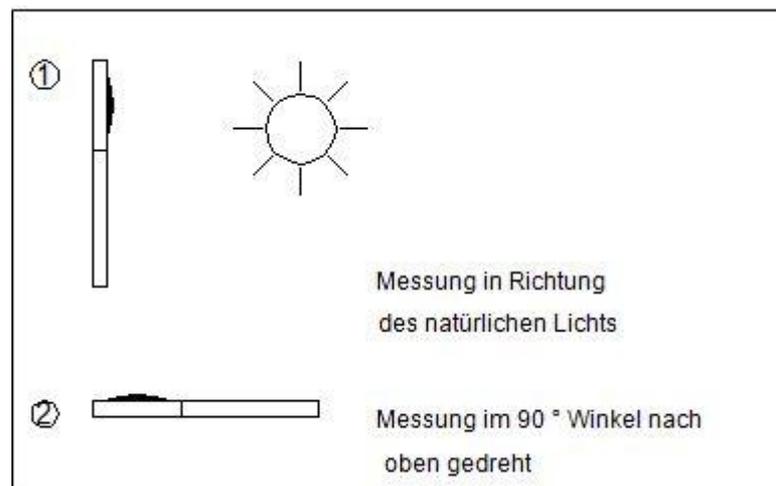
Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 4, 2.4.: Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen.</p> <p>§ 18 Abs. 4 TSchG.: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.</p>
Erhebung	<p>Vermessen Sie alle Fenster und sonstigen offenen oder transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt. Als „Fensterfläche“ gilt die die Architekturlichte. Diese entspricht der verputzten bzw. gedämmten Maueröffnung (einfach zu messen; in den Einreichplänen bemaßt). Bei Spaceboard (Lücken- oder Schlitzschalung) gilt die gesamte Schlitzfläche.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Messen Sie die gesamte Bodenfläche des Stalles (oder verwenden Sie Grundrissangaben). Sollten Nebenräume (Lageraum, usw.) ohne bauliche Abtrennung an den Stall angrenzen, wird deren Bodenfläche nicht mit einbezogen. Fensterflächen dieser Nebenräume werden nur in der Größe der Öffnung, durch die Licht ungehindert in den Tierbereich einfallen kann, berücksichtigt. ■ Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterflächen und sonstigen offenen und transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt (mit der Formel Länge x Breite) und ebenso die Größe der Bodenfläche des Stalles aus. Dann wird die Größe der Fensterflächen (und sonstigen....) durch die Stallgrundrissfläche dividiert und mit 100 multipliziert. Wenn der Wert über 3 liegt, ist ja anzukreuzen. ■ Beispiel: 8 m² Gesamtfensterfläche bei 150 m² Fußbodenfläche ergibt $8 : 150 \times 100 = 5,33$. Antwort ja! <p>Haben alle in einem Raum gehaltenen Tiere über den Lichttag jederzeit unbeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien, gilt dies als ausreichende Erfüllung der Forderung nach Fensterflächen im Stall, auch wenn der Auslauf überdacht ist.</p>
Erfüllt, wenn	Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, von mind. 3 % der Stallbodenfläche vorhanden sind oder, wenn die Tiere ständig Zugang ins Freie haben.
Empfehlung	Auch bei ständigem Zugang ins Freie soll Tageslicht im Stall vorhanden sein!

Bedeutung	<p>Positive Wirkung von Tageslicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anregung des Stoffwechsels und des Kreislaufes ■ Fruchtbarkeit ■ Tages- und jahreszeitliche Rhythmen ■ Vitamin D3-Synthese ■ Hemmung von Bakterien- und Parasitenwachstum
Übergangsfrist	<p>Keine für Neu- und Umbauten.</p> <p>1.1.2020: Wenn bei Anlagen und Haltungsvorrichtungen für Ziegen, die bereits vor dem 1.1.2005 bestanden haben, zur Einhaltung der Anforderung bauliche Maßnahmen notwendig sind.</p>

C 6 Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf

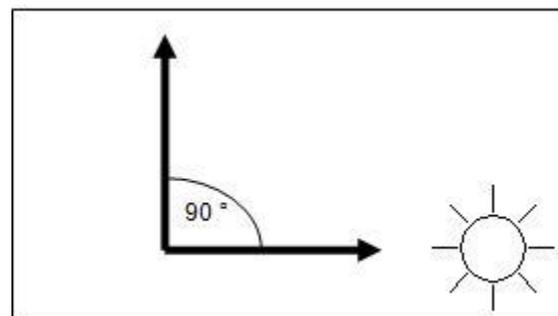
Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 4, 2.4.: [...] Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.</p> <p>§ 18 Abs. 4 TSchG: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird festgestellt, ob im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von 40 Lux gewährleistet ist. ■ Zur subjektiven Abschätzung und zur Sicherstellung des geforderten Lux-Wertes kann folgender Anhaltspunkt herangezogen werden: Beträgt die Lichteinfallfläche mindestens 5 % der Stallbodenfläche und wird der Lichteinfall nicht durch verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten erheblich gemindert, ist davon auszugehen, dass 40 Lux erreicht werden. ■ Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z.B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) verwendet werden. Tiere dürfen jedoch nicht in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. <p>Die Messung der Lichtstärke mit einem Luxmeter wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst (Außenbedingungen, Messzeitpunkt, Farbe der Wände und Stalleinrichtungsgegenstände, Sauberkeit des Bodens und der Einstreu, Tierbewegung, usw.) und ein objektiver und wiederholbarer Befund ist kaum zu erwarten. Deshalb ist das Messergebnis vorsichtig zu interpretieren und die Einflussfaktoren sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Messung der Lichtstärke erfolgt mit einem (farbkorrigierten, kosinusgerechten) Luxmeter im Aktivitätsbereich und in Augenhöhe der Tiere. Es wird in zwei Ebenen (in Richtung des natürlichen Lichts und im 90° Winkel nach oben gedreht) an mindestens drei repräsentativen Messpunkten im Stall</p>

gemessen und aus den Werten der Durchschnitt gebildet.



© HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Abbildung 1: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (1)



© HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Abbildung 2: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (2)

<p>Erfüllt, wenn</p>	<p>im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens 8 Stunden am Tag eine Lichtstärke von mind. 40 Lux gegeben ist.</p>
<p>Empfehlung</p>	<p>Das Ziel soll ein heller Stall sein!</p> <p>Es ist zu beachten, dass verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten den Lichteinfall durch die Fenster erheblich mindern können. Auch die Lage der Fenster (Wand- oder Deckenfläche, in den Längs- oder Stirnwänden) und die Himmelsrichtung beeinflussen den Lichteinfall.</p> <p>Bei künstlicher Beleuchtung sollte bei gleichmäßiger Aufteilung der Lampen mindestens folgende elektrische Leistung erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Leuchtstofflampen: 1,5 Watt/m² Bodenfläche ■ Bei Glühlampen: 4 Watt/m² Bodenfläche <p>Bei Verwendung von natürlichem Licht ist ein Sensor zu empfehlen, der automatisch Kunstlicht zuschaltet, wenn die natürliche Beleuchtung nicht</p>

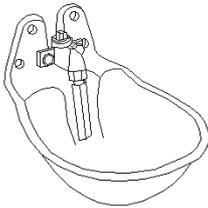
	ausreicht.
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für das Sehen der Tiere- Verletzungen vermeiden. ■ Lichteinwirkung auf die Tiere geht in erster Linie über die Augen ■ Positiver Einfluss auf das Wohlbefinden und das Leistungsvermögen der Tiere ■ Positiver Einfluss auf die Fruchtbarkeit ■ Unabdingbar für die Tierkontrolle
Übergangsfrist	Keine.

C 7 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 4, 2.5.: Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob sich dauernde Lärmquellen im Stall befinden, die eine Lärmbelästigung für die Tiere bedeuten. Insbesondere sind Lüftungsanlagen (Ventilatoren), Fütterungsmaschinen oder andere Maschinen zu kontrollieren.</p> <p>Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen (Schallschutz, Aufstellungsort, ...).</p> <p>Es sind nur solche Lärmquellen zu beurteilen, die seitens des Landwirts beeinflussbar sind, z.B. nicht Straßenlärm oder übliche Tiergeräusche.</p>
Erfüllt, wenn	die Tiere nicht dauerndem oder plötzlichem Lärm ausgesetzt sind.
Empfehlung	<p>Zur genauen Beurteilung von Lärm kann eine Dezibel-Messung (db(A)) durchgeführt werden. Geräuschpegel von 85 db(A) oder mehr sollten jedenfalls vermieden werden. Folgender Vergleichswert kann als Anhaltspunkt dienen: Bei 85 db(A) ist es nicht mehr möglich, ein Gespräch in normaler Lautstärke zu führen.</p> <p>Weitere Hinweise zur Einschätzung der Geräuschsituation im Stall:</p> <p>Mechanische Lüftungen können als Folge der Ventilatorengeräusche sehr unterschiedlich laut sein. Der Schallpegel im Tierbereich hängt von der Lüfterbauart, der Lage der Ventilatoren und den Strömungswiderständen im Lüftungssystem ab. Bei natürlicher (Schwerkraft-) Lüftung treten keine Lüftungsgeräusche auf.</p>
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schutz vor Gesundheitsschäden (Gehör, ...) ■ Schutz vor erhöhtem Stress durch Lärm
Übergangsfrist	Keine.

D Tränke und Fütterung

D 1 Tränkeeinrichtungen sind so gestaltet, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist

<p>Rechtsnormen</p>	<p>§ 17, Abs. 5. TSchG</p> <p>Die [...] und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße [...] Wasseraufnahme möglich ist.</p>
<p>Erhebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird festgestellt, welche Tränkemöglichkeiten vorhanden sind. Für ein artgemäßes Saugtrinken ist eine freie (sichtbare) Wasseroberfläche, eine entsprechende Größe der Wasseroberfläche, Wassertiefe und Wassernachlaufgeschwindigkeit notwendig. ■ Es wird die Funktion der Tränkeeinrichtung überprüft (insbesondere ist die Funktion in Frostperioden zu beachten). <p>Um die Funktionssicherheit von Tränken zu gewährleisten, müssen sie mindestens einmal täglich kontrolliert werden. Im Außenklimastall und in Ausläufen müssen Frostschutzmaßnahmen getroffen werden.</p>
<p>Erfüllt, wenn</p>	<p>eine Tränkeeinrichtung vorliegt, die ein artgemäßes Saugtrinken ermöglicht.</p> <p>Mit funktionierenden Schalentränken (Selbsttränkern) oder Trogtränken kommen Sie dieser Forderung nach. Auch eine regelmäßige händische Wassergabe (z.B. aus Eimern) kann diese Forderung erfüllen. Als unzulässig ist z.B. das ausschließliche Angebot von Zapfentränken (Tränke ohne Schale) anzusehen.</p>
<p>Empfehlung</p>	<p>Am besten eignen sich Selbsttränkebecken mit Schwimmerventil. Tränken mit einem Druckzungenventil sind für Ziegen weniger geeignet, da sie nicht von allen Tieren bedient werden können.</p> <p>Tränketräge sind sehr gut geeignet. Sie sollten bis auf eine Tränkeöffnung abgedeckt werden, um Verschmutzungen vorzubeugen.</p> <div style="text-align: center;">  <p>Das Diagramm zeigt eine Draufsicht auf ein Schalentränkebecken. In der Mitte ist ein Schwimmerventil montiert, das durch einen zentralen Trichter in das Wasser führt. Die Schwimmerventile sind durch kleine Kreise mit den Nummern 1 bis 4 markiert, die auf verschiedene Bauteile des Ventils hinweisen.</p> </div> <p>Abbildung 3: Schalentränke</p>
<p>Bedeutung</p>	<p>Wenn kein artgemäßes Trinken möglich ist, besteht die Gefahr, dass die Tiere ihren Wasserbedarf nicht decken können und somit Gesundheit und Leistung der Tiere beeinträchtigt werden und Verhaltensstörungen auftreten.</p>

Übergangsfrist	<p>Gilt für alle Betriebe: für den Austausch von nicht entsprechenden Tränkern, die Herstellung der Funktionssicherheit oder das Sicherstellen einer anderen geeigneten Wasserversorgung (Eimer, Tröge).</p> <p>Gilt für Neu- und Umbauten: für den Neubau oder den Austausch von Tränken, wenn dies mit einem Neueinbau oder Austausch von Rohrleitungen verbunden ist, jedenfalls aber für alle Betriebe -auch im Falle baulicher Maßnahmen- ab 1.1.2020.</p>
----------------	---

D 2 Den Tieren steht eine ausreichende Anzahl an funktionierenden Tränken zur Verfügung

Rechtsnormen	<p>§ 17, TSchG</p> <p>(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.</p> <p>(5) Die [...] Tränkeeinrichtungen [...] müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.</p> <p>1. ThVO, Anlage 4, 2.6. [...] In Abhängigkeit von der Anzahl der gehaltenen Tiere muss eine ausreichende Menge an Tränken zur Verfügung stehen um Konflikte zu vermeiden.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist die Anzahl an funktionierenden Tränkeeinrichtungen festzustellen und ins Verhältnis zur Anzahl der Tiere zu setzen. ■ Weiters werden die Anbringungsorte der Tränken erhoben. und auf deren Zugänglichkeit überprüft – Stall, Auslauf, Weide. ■ Gedränge und vermehrte Auseinandersetzungen im Tränkebereich deuten auf ungenügende Versorgung mit Tränkwasser hin. <p>Sind in der Herde klinische Zeichen einer Dehydratation (Flüssigkeitsmangel), z.B. verminderte Hautelastizität, Mattheit, usw. vorzufinden, muss die Ursache abgeklärt werden.</p>
Erfüllt, wenn	<p>eine an die Tieranzahl angepasste Anzahl von funktionierenden Tränken an gut zugänglichen Orten vorhanden ist. Diese Forderung ist jedenfalls erfüllt, wenn die Empfehlungen eingehalten werden. Wo Wasserleitungen fehlen, muss den Tieren in sauberen Gefäßen regelmäßig per Hand frisches Wasser zur Verfügung gestellt werden.</p>
Empfehlung	<p>Wasser sollte jederzeit zur beliebigen Aufnahme vorhanden sein.</p> <p>Kitze sollten spätestens ab der 2. Lebenswoche Trinkwasser ad libitum über Trog- oder Schwimmertränke erhalten.</p> <p>Insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit muss ständig geeignetes Frischwasser zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Laufstall reicht eine Selbsttränke für rund 20 Tiere aus, jedoch mindestens 2 Tränken pro Gruppe.</p> <p>Die Tränken müssen so angebracht sein, dass diese für alle Tiere besonders für Kitze und Jungtiere erreichbar sind und die Verschmutzung hintangehalten</p>

	<p>werden kann.</p> <p>Werden von Hand befüllte Gefäße verwendet, muss darauf geachtet werden, dass ständig ein Vorrat an sauberem Wasser vorhanden ist.</p> <p>Eine ausreichende Wasserversorgung ist auch im Auslauf und auf der Weide wichtig.</p> <p>Tränken sollen nicht in Sackgassen oder an anderen Engpässen angebracht werden, um zu vermeiden, dass ranghohe Tiere rangniedere beim Trinken behindern.</p>
Bedeutung	<p>Der Wasserbedarf wird von der Umgebungstemperatur, der relativen Luftfeuchtigkeit, den Leistungen der Tiere und von der Menge des aufgenommenen Trockenfutters bestimmt. Ziegen benötigen bei gemäßigttem Klimabedingungen 2 l pro kg Trockenmasse des aufgenommenen Futters, laktierende Ziegen 3,5 l pro kg Trockenmasse. Eine Ziege, die 2 kg Trockenmasse aufnimmt, braucht demnach 7 l Wasser.</p> <p>Ist eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres nicht gewährleistet, kann es zu Leistungsabfall, Erkrankung oder Tod des Tieres kommen.</p>
Übergangsfrist	Keine.

D 3 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt

Rechtsnormen	<p>§ 17, TSchG</p> <p>(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.</p> <p>(4) [...] Wasser muss in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.</p> <p>(5) Die [...] Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist festzustellen, ob das Tränkwasser verschmutzt ist (Verunreinigung des Tränkwassers mit Kot, Harn, Futterresten, Algen, usw.). ■ Es wird erfragt, ob eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Tränken erfolgt. ■ Falls Hinweise auf eine bakteriologisch und chemisch bedenkliche Wasserqualität vorliegen (bedenkliche Herkunft des Wassers, entsprechende Erkrankungen des Tierbestandes, usw.) ist eine Wasseruntersuchung durchzuführen.
Erfüllt, wenn	das Tränkwasser nicht verunreinigt ist.
Empfehlung	<p>Verschmutzungen der Tränken durch Kot, Harn, Futterreste, Algen, Parasiten, Fäulnis- oder andere Fremdstoffe sollen durch entsprechende Tränkegestaltung (Trittstufen, Anbringung in Widerristhöhe) und regelmäßiger Reinigung der Tränken weitgehend vermieden werden. Das Anwachsen des Mistes ist zu berücksichtigen, daher ist auf höhenverstellbare Montage zu achten. Tränken sollten am besten täglich, mindestens jedoch einmal pro Woche, gereinigt werden.</p>

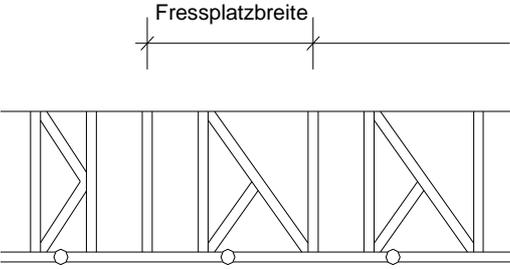
	Wasser sollte den Tieren in Trinkwasserqualität angeboten werden. Wird das Wasser nicht aus dem öffentlichen Wassernetz bezogen, ist eine Untersuchung hinsichtlich bakteriologischer und chemischer Qualität empfehlenswert. Die Anzahl an coliformen Keimen sollte unter 1000 Keime/l liegen.
Bedeutung	Ziegen reagieren sehr empfindlich auf verschmutztes Wasser, sie vermeiden nach Möglichkeit dessen Aufnahme. Dies kann Erkrankungen der Tiere zur Folge haben. Auch Schmutz am Boden einer Tränke beeinträchtigt den Geschmack des Wassers. Vor allem bei warmem Wetter vermehren sich schnell Bakterien, das Wasser fängt an zu stinken und es entstehen Gesundheitsgefahren.
Übergangsfrist	Keine.

D 4 Es ist sichergestellt, dass jedes Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 4, 2.6. Bei der Fütterung von Ziegen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann, beispielsweise durch geeignete Palisaden- Fressgitter/Sichtblenden. [...]</p> <p>Werden Ziegen in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.</p> <p>Werden Ziegen in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtevorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 nicht überschritten werden.</p>
Erhebung	<p>Es ist die Anzahl der Tiere durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fressplätze zu teilen.</p> <p>Wenn kein Fressgitter (bzw. keine Unterteilung in einzelne Fressplätze) vorhanden ist, muss vorerst die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fressplätze ermittelt werden, indem die Gesamt-Fressplatzbreite durch die geforderte Fressplatzbreite pro Tier (vgl. D 5) dividiert wird.</p> <p>Werden Kitze bei ihren Müttern gehalten, wird für die Berechnung des Tier : Fressplatzverhältnisses jedes Tier über 2 Monate einbezogen. Fressplätze im Kitzschlupf können bei freier Zugänglichkeit angerechnet werden (längstens bis zu einem Alter der Tiere von 6 Monaten).</p>
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ bei rationierter Fütterung oder zeitlich begrenzter Futtevorlage für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung steht. ■ bei ad libitum Fütterung bzw. bei ganztägiger Futtevorlage mindestens ein Fressplatz für 1,5 Tiere zur Verfügung steht.
Empfehlung	<p>Es sollte grundsätzlich ein Tier : Fressplatzverhältnis von mindestens 1 : 1 vorherrschen. Auch für Tiere unter 2 Monaten ist ein eigener Fressbereich (Kitzschlupf) empfehlenswert. Er ermöglicht es ihnen, getrennt von den übrigen Tieren, zur Muttermilch noch Beifutter z.B. Kraftfutter aufzunehmen.</p> <p>Zum Einhalten der Rangordnung brauchen Ziegen an der Futterstelle viel Raum zum Abstandhalten gegenüber ranghohen Tieren und zum Ausweichen.</p>

	<p>Folgende Maßnahmen helfen, Auseinandersetzungen zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ großzügiges Tier : Fressplatzverhältnis (überzählige Fressplätze) ■ mehrere örtlich klar getrennte Fressstellen ■ Nach erfolgter Fixierung sollte der Halter beeinträchtigte Ziegen an andere Fressplätze zu geeigneteren Nachbarinnen umstellen. ■ Fütterungsmanagement
Bedeutung	<p>Ziegen haben das Bedürfnis, gleichzeitig mit ihren Artgenossen zu fressen (synchrones Verhalten). Bei einer zu geringen Anzahl an Fütterungseinrichtungen ist ein synchrones Verhalten nicht möglich und es besteht die Gefahr, dass sich rangniedere Tiere nicht ausreichend oder nur unter erheblichem sozialen Stress mit Futter versorgen können, wodurch deren Gesundheit erheblich beeinträchtigt würde. Die zunehmende Konkurrenzsituation am Fressgitter bedeutet auch eine Zunahme der sozialen Auseinandersetzungen in diesem Bereich, und das Sozialverhalten der Herde wird insgesamt und nachhaltig negativ beeinflusst.</p>
Übergangsfrist	Keine.

D 5 Die Fressplatzbreite in Gruppenhaltungssystemen entspricht den Werten in D 5

Rechtsnormen	<p>1. Th VO, Anlage 4, 2.6.</p> <p>Bei der Fütterung von Ziegen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. [...]</p> <p><i>Tabelle 4: [D5 Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen]</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierkategorie</th> <th>Fressplatzbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mutterziege auch mit Kitzen</td> <td>40,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>Kitze, Jungziegen bis 6 Monate (ohne Mutterziege)</td> <td>20,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>Jungziege über 6 Monate bis 12 Monate</td> <td>30,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>Bock</td> <td>60,00 cm/Tier</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Fressplatzbreite	Mutterziege auch mit Kitzen	40,00 cm/Tier	Kitze, Jungziegen bis 6 Monate (ohne Mutterziege)	20,00 cm/Tier	Jungziege über 6 Monate bis 12 Monate	30,00 cm/Tier	Bock	60,00 cm/Tier
Tierkategorie	Fressplatzbreite										
Mutterziege auch mit Kitzen	40,00 cm/Tier										
Kitze, Jungziegen bis 6 Monate (ohne Mutterziege)	20,00 cm/Tier										
Jungziege über 6 Monate bis 12 Monate	30,00 cm/Tier										
Bock	60,00 cm/Tier										
Erhebung	<p>Messen Sie die Fressplatzbreite als Achsmaß.</p>  <p>© HBLFA Raumberg-Gumpenstein</p> <p>Abbildung 4: Definition der Fressplatzbreite am Fressgitter</p>										

	<p>Bei fehlendem Fressgitter ist die gesamte Fressplatzlänge zu messen und durch die Anzahl der geforderten Fressplätze zu dividieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei rationierter Fütterung: = Anzahl der Tiere ■ bei ad libitum Fütterung : Tierzahl / 1,5 <p>Werden unterschiedliche Tierkategorien in einer Herde gehalten und ist ein Fressgitter vorhanden, geht man bei der Ermittlung der Fressplatzbreite wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinsamer Fressbereich: Nützen unterschiedliche Tierkategorien das gleiche Fressgitter müssen die Fressplätze so breit sein, dass sie für die größte Tierkategorie (meist Mutterziegen) passen. ■ Getrennte Fressbereiche: Es können aber auch für die einzelnen Tierkategorien jeweils eigene Fressgitterabschnitte vorgesehen werden. Im jeweiligen Fressgitterabschnitt muss die Fressplatzbreite für die jeweilige Tierkategorie passend sein.
Erfüllt, wenn	jeder Fressplatz mindestens die in der Tabelle 4 dargestellte Breite aufweist.
Empfehlung	<p>Eine sehr effektive Maßnahme zur Reduktion von Aggressionen stellt der Einbau von Fressblenden dar. Hierbei sollten die Abmessungen so gewählt sein, dass Kontaktmöglichkeiten zwischen den Tieren verhindert werden.</p> <p>Insbesondere für behornte Ziegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fixierung am Fressplatz oder Sichtblende oder ■ breitere Fressplätze
Bedeutung	Bei zu geringer Fressplatzbreite besteht die Gefahr, dass insbesondere rangniedere Tiere, wenn sie neben ranghöheren stehen, ihre Futteraufnahme reduzieren. Weiterhin leiden diese Tiere unter erheblichen Stress. Dies kann zu Leistungsabfall und auch zu erhöhter Krankheitsanfälligkeit der Tiere führen.
Übergangsfrist	<p>Keine für Neu- und Umbauten.</p> <p>1.1.2020: Wenn bei Anlagen und Haltungsvorrichtungen für Ziegen, die bereits vor dem 1.1.2005 bestanden haben, zur Einhaltung der Anforderung bauliche Maßnahmen notwendig sind.</p>

D 6 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere

Rechtsnormen	<p>§ 17, TSchG</p> <p>(1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes, mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.</p> <p>(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Die Fütterungseinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein,</p>
---------------------	---

	<p>dass eine artgemäße Futteraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.</p> <p>1. ThVO, Anlage 4, 2.6: Bei der Fütterung von Ziegen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist der Nährzustand der Tiere in der Herde zu beurteilen. ■ Es ist festzustellen, ob bestandsweise gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen (v.a. Pansenacidose) oder Verhaltensstörungen auftreten (vgl. Empfehlungen).
Erfüllt, wenn	<p>der Nährzustand der Tiere im Durchschnitt als gut eingestuft werden kann und auch sonst nicht gehäuft auffällige, ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen in der Herde auftreten.</p>
Empfehlung	<p>Es sollen folgenden Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ unter Berücksichtigung der Nutzungsrichtung eine weitestgehend wiederkäuergerechte (hoher Rohfaseranteil!) und leistungsgerechte (Energie-, Eiweiß-, Mineral- und Wirkstoffbedarf) Ration verfüttern ■ ernährungsbedingte Erkrankungen: z.B. Pansenacidose, Blähungen (Tympanien), Ketose, Milchfieber, Listeriose, ... ■ typische Verhaltensstörungen (z.B. Beleckern von Gegenständen, ...) ■ Futter für alle Tiere gut erreichbar ■ für Kitze ab der ersten Lebenswoche täglich frisches Raufutter ■ ganztägige bzw. häufig frische Futtervorlage (dem Fressrhythmus der Tiere entsprechend) ■ Auf der Weide soll auf eine ausreichende Aufwuchshöhe geachtet und bedarfsgerecht zugefüttert werden. ■ langsamer Futterwechsel (damit die Vormagenmikroflora sich diesen veränderten Bedingungen anpassen kann)
Bedeutung	<p>Die Fütterung beeinflusst entscheidend Gesundheit, Verhalten und Leistung der Tiere. Die Beschäftigung erfolgt in erster Linie über eine wiederkäuergerechte Fütterung.</p>
Übergangsfrist	<p>Keine.</p>

D 7 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt

Rechtsnormen	<p>§ 17, TSchG</p> <p>(4) Futter [...] muss in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.</p> <p>(5) Die Fütterungseinrichtungen sind sauber zu halten....</p> <p>§ 5, TSchG</p> <p>(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.</p> <p>(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer</p> <p>11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind.</p>
---------------------	--

<p>Erhebung</p>	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ob das Futter verunreinigt oder verdorben ist (Verschmutzungen, Fremdstoffe, Schimmel, Erde, Sand, Fäulnis, Pilzgifte, Schädlinge, usw.) und ■ ob die Fütterungseinrichtungen sauber sind (v.a. keine alten Schmutzkrusten) und ■ wie oft und in welcher Form sie gereinigt werden.
<p>Erfüllt, wenn</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Futter keine über das normale Ausmaß hinausgehenden Verunreinigungen aufweist, und ■ nicht verdorben ist und ■ die Fütterungseinrichtungen sauber sind.
<p>Empfehlung</p>	<p>Für die grobsinnliche Beurteilung von Futtermitteln sind im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Farbe - Griff - Geruch (bei Getreide evtl. auch Geschmack) - Verunreinigungen, Beimengungen <ul style="list-style-type: none"> ■ Besteht die Vermutung, dass die Nahrung qualitativ unzureichend oder gar schädlich ist, so empfiehlt es sich eine Futterprobe an ein mit solchen Untersuchungen vertrautes Institut einzusenden. ■ Nicht gefressenes Futter soll so oft wie möglich entfernt werden, um Futterverderbnis zu verhindern, die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Fliegen und Nager anzulocken. ■ Raufen sollten mit einem darunter liegenden Trog versehen sein, damit herabfallende Futterteile aufgefangen und Futterverluste – und Verschmutzung somit weitgehend vermieden werden.
<p>Bedeutung</p>	<p>Ziegen haben einen ausgeprägten Geruchs- und Geschmacksinn. Verunreinigtes Futter kann zu verminderter Futteraufnahme, Leistungsdepression und Erkrankungen (Verdauungsstörungen, Vergiftungen, ...) führen.</p>
<p>Übergangsfrist</p>	<p>Keine.</p>

E Betreuung

E 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert

Rechtsnormen	<p>§ 14, TSchG</p> <p>Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.</p> <p>1. ThVO, § 3.</p> <p>Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder 2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder 3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder 4. [...] 5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder 6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und ■ ob die Betreuungspersonen die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen.
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt. <p>Dies ist jedenfalls gegeben bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung oder – Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt mit tierhalterischer Ausbildung oder – Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit tierhalterischer Ausbildung oder – Abschluss einer Tierpflegerausbildung oder

	<ul style="list-style-type: none"> - Abschluss einer außerschulischen tierhalterischen Ausbildung einschließlich Unterweisung oder - Abschluss einer durch Staatsvertrag anerkannten tierhalterischen Ausbildung oder - wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z.B. landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse der Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.
Empfehlung	<p>Jede Betreuungsperson sollte ein Grundwissen über den Umgang, die Haltung, Ernährung, Pflege und die Krankheiten von landwirtschaftlichen Nutztieren besitzen. Die Person soll u. a. dazu imstande sein, zu erkennen, ob Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind.</p> <p>Es sollte auch bedacht werden, dass bei Erkrankung des Tierbetreuers eine entsprechende Versorgung der Tiere sichergestellt ist.</p>
Bedeutung	Bei Personal mit zu geringer Erfahrung im Umgang und Management von Nutztieren besteht die Gefahr, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt werden.
Übergangsfrist	Keine.

E 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 14, TSchG</p> <p>Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, [...]</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen, ■ in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Haarkleid, Klauen, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Verletzungen, ...) ■ in welchem Zustand sich der Stall und die Stalleinrichtung befindet (Ordnung und Sauberkeit im Stall, technischer Zustand der Stalleinrichtungen, Zustand und Wartung der Melktechnik). <p>Der Zustand der Tiere gibt Auskunft darüber, ob die übliche erforderliche Versorgung der Tiere sichergestellt ist. Die Tiere dürfen nicht vernachlässigt oder in schlechtem Zustand sein.</p> <p>Insbesondere sollen die Tiere sauber gehalten (keine übermäßige Verschmutzung) werden. Sind die Tiere infolge der Haltungsbedingungen in der Ausübung des eigenen Pflegeverhaltens behindert oder eingeschränkt, sollen sie vom Tierhalter regelmäßig entsprechend gepflegt werden. Gesundheitsprobleme oder Verletzungen, die schon lange hätten behandelt werden müssen, unterlassene Pflegemaßnahmen (lange Klauen, Räude, Läuse, ...) aber auch übermäßig häufige Krankheitsfälle und krankheitsbedingte Abgänge aus dem Bestand können Signale für</p>

	<p>ungenügender Betreuung sein.</p> <p>Fachlich qualifizierte Betriebsleiter können einschätzen, wie viele Personen für die notwendige Betreuung der Tiere vorhanden sein müssen.</p>
Erfüllt, wenn	aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf geschlossen werden kann, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.
Empfehlung	Auch die Reaktion der Tiere auf den Tierbetreuer (ruhig-aufmerksam-zutraulich oder ängstlich-schreckhaft-nervös, Ausweichdistanz der Tiere) bzw. der beobachtbare Umgang des Tierbetreuers mit den Tieren (ruhig-freundlich-bestimmt oder ungeduldig-nervös-grob) kann Auskunft über die Qualität der Tierbetreuung geben.
Bedeutung	Wenn nicht genügend Betreuungspersonen für die Betreuung der Tiere vorhanden sind, werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt.
Übergangsfrist	Keine.

E 3 Der Zustand der Klauen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 4, 2.7.</p> <p>Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird der Zustand der Klauen beurteilt. Insbesondere ist auf überwachenes Klauenhorn, überlange Klauen, Lahmheiten und Entlastungsstellungen zu achten. ■ Es wird erfragt, wie häufig die Klauen der Tiere überprüft und wie häufig eine fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird.
Erfüllt, wenn	die Klauen gepflegt sind.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie oft die Klauen beschnitten werden müssen, hängt von deren Zustand ab. Als Richtwert kann ein zweimaliges Beschneiden pro Jahr zu Grunde gelegt werden. Häufig ist ein dreimaliges Beschneiden der Klauen im Jahr erforderlich. ■ Bei Ziegen im Tieflaufstall oder auf der Weide sollten die Klauen alle 3 bis 4 Monate geschnitten werden. Grundsätzlich sollte man sie jedoch vor dem Weideauftrieb und dem Wiedereinstellen am Ende der Weideperiode schneiden. ■ Betonierte Laufgänge oder Laufhöfe mit hartem Boden sorgen für einen natürlichen Klauenabrieb. ■ Es sollte darauf geachtet werden, dass die Tiere nicht auf nassem Untergrund stehen und dadurch das Horn aufweicht, da sonst Erregern

	<p>gute Eintrittspforten und Vermehrungsmöglichkeiten geboten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Klauenpflege sollte nicht auf der Tiefstreu oder der Weide, sondern auf festem, gut desinfizierbarem Untergrund erfolgen, damit das Klauenhorn unschädlich beseitigt werden kann und etwaige Klauenerkrankungen nicht übertragen werden können. ■ Ein Klauenpflege-Journal erleichtert dem Landwirt den Überblick über durchgeführte und anstehende Behandlungen. ■ Bei hinkenden Tieren sollten die Klauen sofort kontrolliert werden.
Bedeutung	Durch regelmäßige Überprüfung und Pflege der Klauen können Schmerzen, Leiden, Krankheiten und Leistungsminderungen verhindert werden.
Übergangsfrist	Keine.

E 4 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt

Rechtsnormen	<p>§ 1, TSchG</p> <p>Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.</p>
Erhebung	<p>Es wird erfragt, wie schnell kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden. Befinden sich erkrankte Tiere oder solche mit Spuren einer Erkrankung im Stall oder können kürzlich aufgetretene Erkrankungen aus den Stallbuch-Aufzeichnungen abgeleitet werden, kann die Unterbringung und Versorgung der Tiere überprüft oder erfragt werden und es können Informationen zum Krankheitsverlauf eingeholt werden: z.B. „Seit wann liegt die Erkrankung vor? Welche Maßnahmen wurden getroffen?“. Es kann auch anhand von häufig vorkommenden Krankheiten, beispielhaft das Vorgehen bzw. das Erkennen von Symptomen besprochen werden.</p> <p>Die Heranziehung eines Tierarztes ist nicht erst dann erforderlich, wenn die Erstversorgung durch den Halter wirkungslos geblieben ist, sondern es ist in vielen Fällen die sofortige Heranziehung eines Tierarztes geboten, wenn der Tierhalter erkennt, dass die Erstversorgung seine Möglichkeiten übersteigt oder wenn seuchenrechtliche Vorschriften dies verlangen.</p>
Erfüllt, wenn	Tiere die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen unverzüglich ordnungsgemäß (erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes) versorgt und angemessen (erforderlichenfalls gesondert) untergebracht werden.
Empfehlung	<p>Für eine angemessene Unterbringung von kranken oder verletzten Tieren sollten insbesondere folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gesonderte Unterbringung und Schutz vor anderen Tieren

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ruhe ■ ausreichend Platz ■ weicher, wärmegeämmter Boden (Stroh!) ■ frische Luft ■ entsprechende Absonderung bei Ansteckungsgefahr ■ Temperaturansprüche (z.B. kranke Kitze in wärmegeämmten Bereich bringen) <p>Eine ordnungsgemäÙe Versorgung bezieht sich insbesondere auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Versorgung mit ausreichend Futter und Wasser sicherstellen ■ Notwendige Krankenpflege ■ Medikamente <p>Es ist empfehlenswert, Art der Behandlung sowie Menge und Rezeptur der verwendeten Mittel im Stallbuch zu notieren. Dies erleichtert Landwirt und betreuendem Tierarzt eine zielgerichtete Behandlung der Tiere.</p> <p>Entsprechende Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen sind vorteilhaft.</p>
Bedeutung	Werden kranke oder verletzte Tiere nicht so rasch als möglich angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, besteht die Gefahr, dass die Tiere unnötig Schmerzen und Leiden erfahren und sich ihr Krankheitszustand verschlimmert.
Übergangsfrist	Keine.

E 5 Alle Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert

Rechtsnormen	<p>§ 20, TSchG</p> <p>(1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.</p> <p>(2) In anderen Systemen gezüchtete oder gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst möglichst vermieden werden.</p> <p>(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies für die Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erfragt, ob und wie oft die Tiere täglich gründlich kontrolliert werden. Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinkontrolle aus. (Plausibilitätskontrolle: Kontrolle des Tierbestandes nach kranken Tieren und Feststellung des letzten Behandlungstermins) ■ Es wird festgestellt, ob zur Kontrolle eine geeignete Beleuchtung vorhanden ist, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.

Erfüllt, wenn	alle Ziegen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. (Ausgenommen davon sind Tiere, bei denen das Wohlbefinden nicht von der regelmäßigen Versorgung durch den Menschen abhängt. Dies ist dann der Fall, wenn die Fütterung und Tränke auch ohne tägliche Betreuung stattfinden kann (beispielsweise während Alpung). Bei diesen Haltungformen müssen die Tiere zumindest so oft kontrolliert werden, dass Schmerzen, Leiden, Schäden und schwere Angst möglichst vermieden werden). Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinaus erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen (z.B. hochträchtige Tiere vor der Geburt, neugeborene Tiere, erkrankte Tiere) ist die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände zu intensivieren.
Empfehlung	Der Gesundheitszustand bzw. das Wohlbefinden der Tiere wird üblicherweise anlässlich der Fütterungen überprüft. Bei einer Augenscheinkontrolle sollte besonders auf folgende Auffälligkeiten geachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Verhalten: Körperhaltung, abgesondertes Liegen, übermäßig langes Liegen, Lahmheiten ■ Aussehen: abgemagert, stumpfes oder gestäubtes Haarkleid ■ Durchfall ■ Verletzungen ■ Futter- und Wasserverbrauch ■ Wiederkäuen
Bedeutung	Durch häufige Kontrolle der Tiere können Krankheiten und sonstige Probleme frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Dadurch kann den Tieren vermeidbares Leid erspart und schwerwiegendere Krankheiten oftmals verhindert werden.
Übergangsfrist	Keine.

E 6 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert

Rechtsnormen	§ 20, Abs. 4 TSchG Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erfragt, ob und wie oft automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen: <ul style="list-style-type: none"> - Lüftungsanlagen - Tränkeautomat - Tränkeeinrichtungen

	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstfangvorrichtungen - Melkanlage ■ Die Anlagen und Geräte werden auf Defekte überprüft.
Erfüllt, wenn	automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mind. 1 x täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben bzw. bei nicht sofort behebbaren Mängeln andere Maßnahmen zur Sicherung des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden.
Bedeutung	Sicherung der Versorgung der Tiere, Verhinderung von Schmerzen und Leiden.
Übergangsfrist	Keine.

E 7 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt

Rechtsnormen	<p>§ 21, TSchG</p> <p>(1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt.[...]</p> <p>(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ob Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und die Anzahl toter Tiere übersichtlich und vollständig vorliegen und ■ diese Aufzeichnungen mind. 5 Jahre aufbewahrt werden. <p>Diese Bestimmung wird in Teilbereichen vom Tierarzneimittelkontrollgesetz und von der Rückstandskontrollverordnung näher spezifiziert.</p>
Erfüllt, wenn	Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen vorliegen und tote Tiere durch Ablieferungsschein an TKV und Meldung an VIS-Datenbank dokumentiert werden.
Empfehlung	Alle die Tierhaltung betreffenden Dokumente sollen übersichtlich aufbewahrt werden.
Bedeutung	Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (Entwurmung)
Übergangsfrist	Keine.

E 8 Das für die Unterkünfte und Haltungsverfahren verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.

Rechtsnormen	<p>§ 18, Abs. 1 TSchG</p> <p>Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsverfahren verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erhoben, ob Materialien, welche für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und für die Haltungsverfahren in Verwendung sind und mit denen die Tiere in Berührung kommen können, für die Tiere eine Gefahr darstellen. <p>Insbesondere ist auf verschiedene Anstriche, welche Vergiftungen bei den Tieren hervorrufen können, elektrische Leitungen die für die Tiere erreichbar sei könnten und leicht zerstörbare Materialien (Splitter, Fremdkörper) zu achten. Ein schlechter Gesundheitszustand kann Hinweis für gesundheitsschädigende Materialien sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erhoben, ob Materialien mit denen die Tiere in Berührung kommen können, sich ihrem Verwendungszweck entsprechend angemessen reinigen lassen. Sauberkeit kann als Anzeichen angesehen werden, dass das Material angemessen gereinigt werden kann.
Erfüllt, wenn	<p>aufgrund der augenscheinlichen Überprüfung im Tierbereich keine gefährlichen Materialien vorhanden sind und die Haltungseinrichtungen angemessen sauber gehalten werden können.</p> <p>Bei der Erhebung keine Anzeichen für eine Gefährdung ersichtlich sind.</p>
Empfehlung	Eine wichtige Grundlage für die Ausführung von Unterkünften und Haltungsverfahren liefern die Regeln der Bauordnung.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen und Gefahren für die Gesundheit durch mangelnde Hygiene
Übergangsfrist	Keine.

E 9 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können

Rechtsnormen	<p>§ 18, Abs. 2 TSchG</p> <p>Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.</p>
Erhebung	<p>Es wird die Haltungsumwelt der Tiere (Stall, Auslauf, usw.) dahingehend überprüft, ob die Tiere sich in ihr verletzen könnten. Insbesondere ist auf hervorstehende Nägel, Schrauben, scharfe Kanten (oft bei Zu- und Abgang vom Melkstand), Heunetze und Drahtgeflechte mit Gefahr des Verfangens,</p>

	<p>Unebenheiten, usw. zu achten.</p> <p>Des Weiteren werden die Tiere auf Technopathien (= durch die Haltungsumwelt verursachte Verletzungen am Tier) untersucht.</p>
Erfüllt, wenn	Keine Teile mit hohem Verletzungsrisiko für die Tiere und keine durch diese Teile hervorgerufenen Verletzungen vorhanden sind.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen
Übergangsfrist	Keine.

E 10 Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterküften untergebracht sind, sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen

Rechtsnormen	§ 19 TSchG: Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterküften untergebracht sind, [...] sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.
Erhebung	Es wird erhoben, ob sich die Weide in einem Gebiet befindet, in dem in unmittelbarer Nähe (zeitlich und örtlich) landwirtschaftliche Nutztiere von Raubtieren gerissen wurden. Weiters wird erfragt, wie in diesem Fall gefährdete Tiere geschützt werden. Außerdem wird erhoben, welche sonstigen Gefahren für das Wohlbefinden der Tiere vorhanden sind und wie ein Schutz dagegen erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit die Tiere auf der betroffenen Weide grundsätzlich durch zumutbare Maßnahmen geschützt werden können.
Erfüllt, wenn	in Gebieten, in denen in unmittelbarer Nähe Risse vorgefallen sind, gefährdete Tiere vor Raubtieren geschützt und Tiere generell vor etwaigen sonstigen Gefahren entsprechend geschützt sind. Wenn in einem Gebiet bisher keine relevanten Schäden (z.B. Risse, Verletzungen) durch Raubtiere aufgetreten sind, gilt diese Anforderung, auch wenn keine besonderen Maßnahmen ergriffen wurden, als erfüllt.
Empfehlung	Als große Beutegreifer können u.a. Bär, Wolf oder Luchs eine Bedrohung darstellen. In betroffenen Gebieten sind eine angepasste Einzäunung und eine konsequente Kontrolle der Zäune von Bedeutung. Eventuell kann eine kurzfristige Bewachung sinnvoll sein. Ein allumfassender Schutz vor Raubtieren wird ebenso wie bei anderen natürlichen Gefährdungen (z.B. Blitzschlag, Wetterumstürze, Steinschlag) jedoch bei dieser Haltungsform, die als äußerst artgemäß zu bezeichnen ist, nicht möglich sein.
Bedeutung	Verhinderung von Schmerzen, Schäden, Leiden und schwerer Angst.
Übergangsfrist	Keine.

F Eingriffe

F 1 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (F3 und 4) durchgeführt

Rechtsnormen	<p>§ 7, TSchG</p> <p>(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, [...]</p> <p>(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder 2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen. <p>(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, sind, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt oder durch eine unter Verantwortung des TGD Betreuungstierarztes zugezogene Hilfsperson sowie mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einem Tierarzt oder 2. von einer sonstigen sachkundigen Person <p>durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Einbindung von Hilfspersonen durch den TGD Betreuungstierarzt sind in der Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2002 (TAKG), in der Fassung von BGBl. I Nr. 36/2008, zu regeln. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.</p> <p>(4) Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ThVO, § 4, Abs. 1. Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob weitere Eingriffe (neben denen in Frage F 3 und F 4) an den Tieren durchgeführt werden.</p> <p>Bei Ziegen sind nur zwei Eingriffe zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zerstören der Hornanlage von Kitzen (Frage F 3) ■ Kastration männlicher Ziegen (Frage F 4) <p>Ein Eingriff ist eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.</p> <p><i>Begriff „Eingriff“ vgl. Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	<p>Eingriffe, die nicht in Frage F 3 – 4 genannt werden oder der fachgerechten Kennzeichnung der Tiere mittels Ohrmarke und Tätowierung dienen, nur von einem Tierarzt zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken durchgeführt werden.</p>

F Eingriffe

Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen und Leiden.
Übergangsfrist	Keine.

F 2 Gummiringe, Ätzsalben werden nicht für Eingriffe am Tier verwendet

Rechtsnormen	§ 7, Abs. 4 TSchG: Die Anwendung von Gummiringen, Ätzstiften und Ätzsalben ist verboten.
Erhebung	Es wird erfragt, ob Gummiringe, Ätzstifte und Ätzsalben verwendet werden. <i>Begriff „Eingriff“ vgl. Glossar.</i>
Erfüllt, wenn	Das Verbot eingehalten wird.
Bedeutung	Diese Methoden führen zum langsamen Absterben von Körpergewebe und verursachen damit erwiesenermaßen besonders lang anhaltende Schmerzen und Leiden. Bei Ätzstiften und Ätzsalben besteht die Gefahr der Verätzung von Hautteilen außerhalb der Anwendungsstellen.
Übergangsfrist	Keine.

F 3 Die Zerstörung der Hornanlage wird nur bei Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen, und ausschließlich von einer Tierärztin / einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt

Rechtsnormen	Siehe F1 § 7, TSchG 1. ThVO, § 4. 1. ThVO, Anlage 4, 2.11. Zulässige Eingriffe sind: 1. [...] 2. die Zerstörung der Hornanlage von Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen, wenn der Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.
--------------	---

<p>Erhebung</p>	<p><i>Werden die Kitze nicht enthornt, ist diese Frage zu überspringen.</i></p> <p>Wird enthornt, wird erhoben (unter anderem anhand der tierarzneimittelrechtlichen Aufzeichnungen),</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ob der Betrieb überwiegend auf Milchwirtschaft ausgerichtet ist. ■ ob der Eingriff durch die Tierärztin / den Tierarzt nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird. ■ mit welchem Alter die Tiere enthornt werden, ■ wie der Eingriff durchgeführt wird (Ausbrennen mit Brennstab, andere Methode) <p><i>Begriff „Eingriff“ vgl. Glossar.</i></p>
<p>Erfüllt, wenn</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ der Betrieb überwiegend auf Milchwirtschaft ausgerichtet ist, und ■ der Eingriff nur an Kitzen bis zu einem Alter von vier Wochen von einer Tierärztin /einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.
<p>Empfehlung</p>	<p>Jeder Eingriff stellt eine Belastung für das Tier dar und sollte möglichst vermieden werden.</p> <p>Die Haltung von behornten Ziegen stellt höhere Anforderungen an Stallbau und Management. Bei der Gestaltung der Haltungsumwelt soll v.a. auf folgende Punkte geachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ großzügiges Platzangebot um rangniederen Tieren das Ausweichen zu ermöglichen ■ strukturierte Buchten ■ Fixierung am Fressplatz oder Sichtblenden ■ breitere Fressplätze ■ Managementmaßnahmen (Umstellen oder Entfernen von böartigen Tieren, ...)
<p>Bedeutung</p>	<p>Vermeidung von Schmerzen und Leiden.</p>
<p>Übergangsfrist</p>	<p>Keine.</p>

F 4 Die Kastration männlicher Ziegen wird ausschließlich durch eine Tierärztin/ einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt

<p>Rechtsnormen</p>	<p>Siehe F1 § 7, TSchG</p>
---------------------	--------------------------------

	<p>1. ThVO, § 4.</p> <p>1. ThVO, Anlage 4, 2.11.</p> <p>Zulässige Eingriffe sind:</p> <p>1. die Kastration, sofern der Eingriff von einem Tierarzt oder Viehschneider, der dieses Gewerbe nach gewerberechtlichen Vorschriften ausübt, nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.</p>
Erhebung	<p><i>Werden die männlichen Ziegen nicht kastriert, ist diese Frage zu streichen.</i></p> <p>Werden die männlichen Ziegen kastriert, wird erhoben (unter anderem anhand der tierarzneimittelrechtlichen Aufzeichnungen),</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wer den Eingriff durchführt und ■ ob der Eingriff nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird. <p>Sowohl die blutige als auch die unblutige Kastration (z.B. mittels Burdizzo-Zange) fallen unter diese Bestimmung.</p>
Erfüllt, wenn	<p>die Kastration männlicher Ziegen durch einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.</p>
Empfehlung	<p>Jeder Eingriff stellt eine Belastung für das Tier dar und sollte möglichst vermieden werden.</p> <p>Da die unblutige Kastration mittels Burdizzozange zu Komplikationen führen kann (Verbluten in die Bauchhöhle), ist von dieser Methode abzuraten.</p>
Bedeutung	<p>Vermeidung von Schmerzen und Leiden.</p>
Übergangsfrist	<p>Keine.</p>

G Überwiegende Haltung im Freien

G 1 Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 4, 2.8.</p> <p>Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, [...]</p> <p>§ 19, TSchG</p> <p>Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.</p>
Erhebung	<p>Es wird erhoben, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Überdachung ganztägigen und ganzjährigen Witterungsschutz (Niederschläge, Sonne, ...) gewährleistet. Nur technisch erstellte Unterstände (einfache Unterstände, Dach) gewähren eine entsprechend trockene Liegefläche. ■ die Liegefläche trocken ist (vgl. A 2), ■ ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden, ■ Windschutz durch natürliche Gegebenheiten (ganztägig und ganzjährig schutzgebende Baumgruppen, Hecken oder Buschreihen, Waldungen o.ä.) oder künstliche Einrichtungen (Windschutzwände, Bretterwand, angrenzende Gebäudemauern, Windschutznetze, Strohbällen, o.ä.) gewährleistet wird. Ein dreiseitig geschlossener Unterstand wäre nur auf Standorten mit extremer Windlage erforderlich.
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ eine technisch erstellte Überdachung vorhanden ist, und ■ die Liegefläche trocken ist (kein nasses oder schmutziges Haarkleid aufgrund unzureichend trockener Liegefläche), und ■ ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden, und ■ Wind- und Sonnenschutz gewährleistet ist.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Künstlich errichteter Unterstand (Dach, Sonnensegel): Intensiver Luftaustausch verringert die Belästigung durch Fliegen, Mücken und Bremsen. Bei Kälte und Nässe sollten die Seiten teilweise geschlossen sein, die offene Längsseite der Hauptwindrichtung abgewandt. ■ Die Zugangsöffnungen eines Unterstandes müssen breit genug sein, damit ranghohe Tiere nicht den Eingang versperren können: zumindest eine Längsseite ganz offen, oder zumindest zwei ausreichend breite Aus- bzw. Eingänge. ■ Die vorgesehene Liegemöglichkeit sollte nicht weiter als 100 m vom Fressplatz entfernt sein (gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Liegen auf kaltem Untergrund). ■ Durchfeuchtete oder verschmutzte Einstreu am Liegeplatz ist zu ergänzen

	bzw. erneuern, damit ihre isolierende Wirkung erhalten bleibt.
Bedeutung	<p>Niederschlag und Kälte führen zur Durchfeuchtung des Haarkleides (es entsteht Verdunstungskälte). Dadurch wird die isolierende Wirkung herabgesetzt. Hohe Windgeschwindigkeiten führen zusätzlich zu einer Auskühlung des Körpers. Besonders empfindlich gegen Kälte sind frischgeborene Jungtiere (wenig Energiereserven; dünneres, nasses Fell).</p> <p>Ein kalter Boden erhöht durch Wärmeleitung die Wärmeabgabe liegender Tiere.</p> <p>Witterungsschutz muss ganztäglich und ganzjährig wirksam sein, so dass er bei Hitze und intensiver Sonneneinstrahlung, jeder Windrichtung, bei Schnee und bei Regen seine Funktion erfüllt. Unbelaubte oder einzeln stehende Bäume reichen in der kalten Jahreszeit nicht aus.</p>
Übergangsfrist	Keine.

G 2 Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 4., 2.8.</p> <p>Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.</p>														
Erhebung	<p>Die überdachte Liegefläche ist dann ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung der Tiere darauf geschlossen werden kann, dass alle Tiere gleichzeitig darauf liegen können</p> <p><i>Begriff „Liegefläche“ vgl. Glossar.</i></p>														
Erfüllt, wenn	alle Tiere gleichzeitig auf der Liegefläche liegen können.														
Empfehlung	<p>Nachfolgende Tabelle 5 zeigt Mindestliegeflächen für Ziegen. Um ein unbehindertes und entspanntes Ausruhverhalten zu fördern und soziale Spannungen in der Herde zu vermindern, werden größere Liegeflächen empfohlen.</p> <p>Tabelle 5: Empfohlene Mindestliegeflächen für Ziegen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierkategorie</th> <th>Mindestliegeflächen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mutterziege ohne Kitz</td> <td>0,55 m²/Mutterziege</td> </tr> <tr> <td>Mutterziege mit 1 Kitz</td> <td>0,90 m²/Mutterziege</td> </tr> <tr> <td>Mutterziege mit mehr als 1 Kitz</td> <td>1,10 m²/Mutterziege</td> </tr> <tr> <td>Kitze bis 6 Monate</td> <td>0,40 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>Jungziegen über 6 bis 12 Monate</td> <td>0,50 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>Böcke</td> <td>1,20 m²/Tier</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Mindestliegeflächen	Mutterziege ohne Kitz	0,55 m ² /Mutterziege	Mutterziege mit 1 Kitz	0,90 m ² /Mutterziege	Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	1,10 m ² /Mutterziege	Kitze bis 6 Monate	0,40 m ² /Tier	Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,50 m ² /Tier	Böcke	1,20 m ² /Tier
Tierkategorie	Mindestliegeflächen														
Mutterziege ohne Kitz	0,55 m ² /Mutterziege														
Mutterziege mit 1 Kitz	0,90 m ² /Mutterziege														
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	1,10 m ² /Mutterziege														
Kitze bis 6 Monate	0,40 m ² /Tier														
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,50 m ² /Tier														
Böcke	1,20 m ² /Tier														

Bedeutung	Werden Liegeflächen zu klein dimensioniert, müssen rangniedere Tiere auf feuchtem, kaltem Untergrund abliegen. Dies hat negative Auswirkungen auf Gesundheit, Wohlbefinden und Leistung der Tiere.
Übergangsfrist	Keine.

G 3 Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 4, 2.8. [...] Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzlich Futter angeboten werden.
Erhebung	Es werden folgende Punkte beurteilt: <ul style="list-style-type: none"> ■ Nährzustand der Tiere ■ Aufwuchs auf der Weide ■ Vorhandensein von Fütterungseinrichtungen ■ Es wird erfragt, woher das zusätzlich angebotene Futter bezogen wird.
Erfüllt, wenn	der Nährzustand der Herde als gut eingestuft werden kann und auch aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere gedeckt ist.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fütterungseinrichtungen sollen überdacht sein (z.B. Raufe) ■ Richtiges Weidemanagement und angepasste Besatzdichte Tränkwasser muss zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen (vgl. D 2).
Bedeutung	Die Fütterung beeinflusst entscheidend Gesundheit, Verhalten und Leistung der Tiere.
Übergangsfrist	Keine.

G 4 Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 4,2.8. [...] Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.
Erhebung	Es werden folgende Punkte beurteilt: <ul style="list-style-type: none"> ■ Nährzustand der Tiere ■ Vorhandensein von Fütterungseinrichtungen ■ Es wird erfragt, wie im Winter die Futtermittelversorgung bewerkstelligt wird.

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erfragt, woher das zusätzlich angebotene Futter bezogen wird.
Erfüllt, wenn	der Nährzustand der Herde als gut eingestuft werden kann und auch aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere auch bei tiefen Temperaturen gedeckt ist.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erhöhten Futterbedarf bei niedrigen Temperaturen berücksichtigen. ■ Fütterungseinrichtungen (z.B. Raufe) sollten überdacht sein (Ziegen meiden feuchtes Gras). ■ Schnee stellt keinen ausreichenden Ersatz für Wasser dar. Es muss eine frostfreie Wasserversorgung sichergestellt sein. Die Tränken sollen mindestens einmal täglich hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit überprüft werden. (vgl. D 1)
Bedeutung	Hunger, Leistungsabfall, Erkrankung, Tod
Übergangsfrist	Keine.

G 5 Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 4, 2.8.</p> <p>[...] Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.</p>
Erhebung	<p>Es werden folgende Punkte erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wird der Fütterungs- und Tränkeplatz ständig benützt oder wird dieser regelmäßig gewechselt? ■ Ist der Fütterungs- und Tränkebereich befestigt (Beton, Kunststoffgewebe, Strohmattze, ...)? ■ Ist der Fütterungs- und Tränkeplatz morastig oder erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt?
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ der Boden im Bereich von ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereichen befestigt ist, oder ■ bei nicht befestigten Böden die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen regelmäßig überstellt und der Boden entsprechend gepflegt wird, sodass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entsteht.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für die Freilandhaltung sollten grundsätzlich zur Vernässung neigende oder wenig tragfähige Böden weitestgehend vermieden werden. ■ Trittschäden am Futterplatz sind unvermeidbar. Grundsätzlich existieren zu deren Minderung mehrere Möglichkeiten: Futterplatz regelmäßig wechseln, nachsäen oder Befestigung. Zur Morastvermeidung stehen neben dem Betonieren auch selbst verlegbare, wasserdurchlässige, trittfeste Kunststoffgewebe oder hart gewälzter Schotter mit entsprechendem Unterbau und Trittschicht zur Verfügung. ■ Die Bestimmungen des Wasserrechts sind zu berücksichtigen.

Bedeutung	Mit Kot und Harn vermischter Morast schädigt Klauen und Haut.
Übergangsfrist	Keine.

G 6 Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 4, 2.8. [...] Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.
Erhebung	Es wird erhoben, wo kranke oder verletzte Tiere untergebracht werden. Eine geschützte und gesonderte Unterbringung zielt insbesondere auf folgende Punkte ab: <ul style="list-style-type: none"> ■ besonderer Schutz gegen ungünstige Witterung ■ die Temperaturansprüche müssen erfüllt sein ■ Schutz vor anderen Tieren Es kann zusätzlich erfragt werden, wie oft die Herde kontrolliert wird.
Erfüllt, wenn	plausibel gemacht werden kann, dass für kranke und verletzte Tiere eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist.
Empfehlung	Um kranke und verletzte Tiere frühzeitig erkennen und ordnungsgemäß unterbringen zu können, sollen der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere regelmäßig kontrolliert werden (am besten täglich). Sind Geburten zu erwarten bzw. Neugeborene Tiere vorhanden, soll mindestens zweimal täglich kontrolliert werden (vgl. E 5). Für kranke oder erheblich geschwächte Tiere soll eine Aufstallungsmöglichkeit vorhanden sein.
Bedeutung	Kranke Tiere können in ihrer Kälte- u. Wärmetoleranz beeinträchtigt sein und brauchen spezielle Betreuung.
Übergangsfrist	Keine.

Z Zuchtmethoden

Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können

Rechtsnormen	<p>§ 22, TSchG</p> <p>(1) Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen sind verboten.</p> <p>(2) Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. [...]</p> <p>§ 5 Tierschutzgesetz Abs. 2:</p> <p>Gegen Abs.1 verstößt insbesondere wer</p> <p>1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Atemnot b) Bewegungsanomalien c) Lahmheiten d) Entzündungen der Haut, e) Haarlosigkeit, f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut, g) Blindheit h) Exopthalmus, i) Taubheit, j) Neurologische Symptome k) Fehlbildungen des Gebisses, l) Missbildungen der Schädeldecke m) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt.
Erhebung	Es wird erhoben, ob die Zuchttiere und Nachzuchten Qualzuchtmerkmale aufweisen.
Erfüllt, wenn	die Zuchttiere und die Nachzucht in einem guten körperlichen Zustand sind und keine Qualzuchtmerkmale und / oder Anzeichen von vererbbaaren Krankheiten aufweisen.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.
Übergangsfrist	Keine.

Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

Rechtsnormen	§ 13, Abs. 1 TSchG: Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.
Erhebung	Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.
Erfüllt, wenn	die Tiere (auf Grund ihres Geno- oder Phänotyps) durch die vorliegende Haltung nicht in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.
Übergangsfrist	Keine.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Empfohlene Mindestliegeflächen für Ziegen in teilperforierten Buchten	12
Tabelle 2: [B7 Mindestflächenbedarf für Ziegen in Gruppenhaltung]	18
Tabelle 3: Empfohlene Mindestmaße für die Haltung von Ziegen (nach BVET 2003- Eidgenössisches Bundesamt für Veterinärwesen; FAT 307, 1987)	20
Tabelle 4: [D5 Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen]	34
Tabelle 5: Empfohlene Mindestliegeflächen für Ziegen	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (1)	28
Abbildung 2: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (2)	28
Abbildung 3: Schalenränke.....	30
Abbildung 4: Definition der Fressplatzbreite am Fressgitter	34

Quellen/Literaturverzeichnis

Waiblinger, S., Schmied-Wagner, C., Nordmann, E., Mersmann, D., Szabo, S., Graml, C., von Hof, J., Maschat, K., Grubmüller, T., Winckler, C. (2010). Haltung von behornten und unbehornten Milchziegen in Großgruppen. Endbericht zum Forschungsprojekt 100191, Eigenverlag, Wien, 107 Seiten.

Waiblinger, S., Menke, C. (2014): Haltung von Ziegen im Laufstall. Veterinärmedizinische Universität Wien.

Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
idF	in der Fassung
TSchG	Tierschutzgesetz
ÜF	Übergangsfrist
1. ThVO	Erste Tierhaltungsverordnung